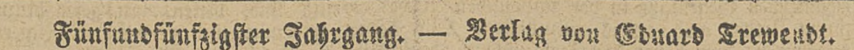
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 50. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 30. Januar 1874.



Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

38. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 29. Januar).

10 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt, Falk und zahlreiche Commissare.

Das Haus erledigt zunächst folgende Gesetzentwürfe: 1) betreffend die anderweite Regelung der Executionsgebühren in den Hohenzollernschen Landen in erster und zweiter, 2) betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen in zweiter Berathung; 3) betreffend den Beginn der Gesetzeskraft der in der Gesetzsammlung verkündigten Erlasse und 4) betreffend den Receß mit Anhalt über einige Grenz- und Hoheitsdifferenzen in dritter Berathung. 5) Der Gesetzentwurf betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger wird an die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfes über das Vormundschaftswesen verwiesen.

Hierauf tritt das Haus in die zweite Berathung des Etats des Cultusministeriums ein. Zu Capitel 34 der Einnahme Titel 4 (Cultus und Unterricht gemeinsam) beantragt Eberty, die Staatsregierung aufzufordern, bei den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz keine neue Anwartschaften mehr ertheilen zu wollen, sowie die Einkünfte der Stifter zu Schul- und Unterrichtszwecken verwenden zu wollen. Es handle sich dabei lediglich um die Ausführung früherer Beschlüsse des Hauses. Wider Recht und Gesetz seien große Summen der Controlle des Landtages entzogen, und verwendet zur Schaffung von Sinecuren. Er erinnere an den General-Feldmarschall von Manteuffel, der allerdings vielleicht fähig sei, den frommen Priester und tapferen Soldaten in sich zu vereinen. Im Interesse der Schule verwendet würden die Fonds ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden.

Trotzdem vom Regierungstisch geltend gemacht wurde, daß diese Fonds zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören, wird der Antrag angenommen.

Anläßlich des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erklärt v. Mallinckrodt im Namen seiner politischen Freunde, daß sie gegen diese Position stimmen werden, weil sie die Einsetzung dieses Gerichtshofes für einen rechtswidrigen Eingriff in die kirchliche Freiheit halten; auch würden für sie die Erkenntnisse desselben niemals von maßgebendem Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse und Beziehungen. — Die Position von 11,800 Thlr. wird gegen die Stimmen des Centrums genehmigt.

Bei Capitel 115 (evangelischer Oberkirchenrath) beantragt von Saucken (Tarputschen) die Streichung der dafür geforderten 29,914 Thlr. Auch seine Partei wolle den jetzigen Cultusminister im Ganzen und Großen auf das Kräftigste unterstützen und sein Antrag habe daher nicht die Bedeutung eines Mißtrauensvotums. Vielmehr sei es ein besonderer Ausdruck des Vertrauens, wenn man die Geschäfte des Oberkirchenrathes wieder dem Ministerium zurückgeben wolle. Jede Kirchenbehörde müsse in der Kirchenvertretung wurzeln und ihr verantwortlich sein, der Oberkirchenrath sei nicht als eine kirchliche Behörde, als eine Vertretung der Kirche anzusehen, als welche er sich auch in dem Rahmen der neuen Kirchenorganisation gerire. Auch der Einwand, daß jetzt an der Spitze dieser Behörde ein Mann stehe, der volles Vertrauen verdiene, und ihr zur Zeit große Aufgaben vorlägen, sei nicht durchgreifend, da gerade der Oberkirchenrath hierbei nur hindernd wirke. Sollte auch sein Antrag nicht die Majorität finden, so müsse doch seine Partei diesen Protest öffentlich vor dem Lande aussprechen.

Der Cultusminister: Ich bin dem Herrn Abgeordneten sehr dankbar für sein Vertrauen, nur bitte ich, es mir in einer Weise auszudrücken, daß die Sache auf mich und meine Handlungsfähigkeit nicht so wirkt, wie es geschehen würde, wenn sein Antrag angenommen würde. Es würde in diesem Falle nichts verbessert, sondern Alles verschlechtert werden. Im vorigen Jahre hat der Herr Abgeordnete denselben Antrag damit motivirt, daß er sagte, er solle als eine Mahnung dienen, sich mit dem Kirchenverfassungswerk ein wenig zu beeilen. Diesen Erfolg hat doch sein Antrag gehabt und es ist Alles gethan, um den Artikel 15 der Verfassung nach den Modifikationen, die er erhalten hat, zur Ausführung zu bringen. Mehr als 20 Jahre ist über den Ober-Kirchenrath geklagt worden, daß er seine Pflicht nicht erfülle und dennoch sind die Positionen für ihn bewilligt worden; jetzt, nachdem er angefangen hat, seine Pflicht zu thun, sollen sie nicht mehr bewilligt werden!

Abg. v. Saucken betont nochmals, daß bei der wichtigen Frage der selbstständigen Entwicklung der protestantischen Kirche dieses Organ, welches — juristisch gesprochen — die Prätention macht, im Namen der Kirche zu sprechen, für den Minister nur hinderlich sei.

Abg. v. Gerlach wird für die Position stimmen, will jedoch seinen Dissensus gegen die Ansicht des Ministers, als habe der Oberkirchenrath seine Pflicht gethan, aussprechen; derselbe habe im Gegentheil bei der jetzigen Reorganisation der Kirche seine Pflicht nicht gethan.

Der Cultusminister wird auf die letzte Bemerkung bei einer späteren Gelegenheit näher eingehen und bittet im Uebrigen nochmals die Position zu genehmigen.

Berichterstatter Miquel: Der Budgetcommission lag kein Antrag auf Streichung dieses Postens vor, und wird der Abg. v. Saucken sich vielleicht damit genügen lassen, seinen Protest vor dem Lande ausgesprochen zu haben. Jetzt, wo es sich darum handelt, die Kirche vom Staate zu lösen, wo die Synodalverfassung in Angriff genommen und in voller Ausführung begriffen ist, diese Position zu streichen, hielt die Commission nicht für angezeigt; dadurch ist durchaus nicht die Frage präjudicirt, ob und welche Stellung diese Behörde nach der Durchführung haben soll und wird.

Darauf wird die Position gegen die Stimmen der Fortschrittspartei genehmigt.

Bei Capitel 116 (evangelische Consistorien) beantragt die Commission 3300 Thlr. für eine Directorstelle bei dem Consistorium in Königsberg nicht zu bewilligen.

Abg. Seydel bittet den Posten wegen der gerade in der Provinz Preußen sehr schwierigen kirchlichen Verhältnisse zu genehmigen.

Der Cultusminister tritt dem bei; denn binnen heute und Jahresfrist sei die angebahnte Neuorganisation der Kirchenverfassung sicherlich noch nicht durchgeführt, die Entwickelung werde und müsse eine langsame sein. In der Provinz Preußen seien die kirchlichen Verhältnisse schon wegen der Größe der Provinz schwierige; dabei habe kein Consistorium so eigenthümliche Ansichten über die einschlagenden Fragen gezeigt, wie das zu Königsberg; man könne hier nicht helfen durch einen geistlichen General-Superintendenten, sondern nur durch einen weltlichen Director.

Abg. v. Saucken: Abg. Seydel vertrete nicht die Ansicht der Fortschrittspartei; er, der Redner, stimme der Budget-Commission bei und erwidere dem Minister nur noch, hätten die würdigen Herren des Königsberger Consistoriums nicht die Capacität, die neuen Gesetze zu begreifen, so müßten sie einfach zur Disposition gestellt werden.

Abg. Richter (Sangerhausen) warnt davor, den principiellen Standpunkt allzu sehr zu betonen; bei den letzten kirchlichen Wahlen in Preußen seien in Folge der Wahlenthaltung der Partei des Herrn Abg. v. Saucken nur Männer von principiell entgegengesetzter Richtung gewählt.

Abg. v. Saucken erwidert hierauf, daß das anfänglich durch Wahlenthaltung geäußerte Bedenken gegen die neue Synodal-Ordnung fallen gelassen, und das Programm „Nicht wählen" keineswegs mehr Parole seiner Partei sei.

Abg. v. Bonin empfiehlt aus practischen Gründen die Bewilligung; die Regierung verdiene jegliche Unterstützung, denn unleugbar sei die jetzt in Angriff genommene Neuorganisation der protestantischen Kirche ein großer Fortschritt.

Ref. Miquel: Die Budgetcommission sei durchaus nicht von principiellen, sondern von practischen Erwägungen bei ihrem Antrage geleitet worden; sie habe keine Lust gezeigt in einem Augenblicke, wo Existenz, Natur und Aufgaben einer Behörde in Frage steht, bei derselben neue Stellen zu bewilligen.

Die Position wird gegen den Antrag der Budgetcommission genehmigt.

Zu Capitel 117 (evangelische Geistliche und Kirchen) beantragt die Budgetcommission: 1. den ersten Satz des Vermerks: „Disponible Beträge und Heimfälle, so weit sie nicht aus künftig wegfallenden Zahlungen herrühren, können zu neuen Bewilligungen verwendet und etwaige Bestände aus einem Jahre in das andere übertragen werden" — zu streichen; 2. die Staatsregierung aufzufordern: a) die auf speciellen Gesetzen beruhenden Ausgaben nach Maßgabe derselben zum Gegenstand besonderer Titel zu machen, sowie auch die übrigen auf diese Titel angewiesenen Ausgaben nach Zweck und Entstehungsgrund thunlichst zu sondern; b) in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Ausgabepositionen mitzutheilen, welche nach Emanation resp. Einführung der Verfassungsurkunde auf diese Titel neu angewiesen oder von anderen Titeln übertragen sind.

Referent Miquel: Nach der Ausführung der Verfassungsurkunde ist immer die Praxis gehandhabt worden, daß die Garantie, welcher nach Art 15 die Dotationen der Kirchen unterstellt sind, sich auf die Bedürfnißzuschüsse beziehe. Die Dotation der evangelischen Kirche nun wurde im Jahre 1850 um 50,000 Thlr. erhöht und dieselben sind in die Gesammtdotation aufgenommen worden. Später sind nur geringe Positionen zu diesem Capital hinzugekommen, die Bedürfnißzuschüsse sind im Ganzen um 5000 Thlr. erhöht worden. Ganz ähnlich ist es mit der Dotation der katholischen Kirche. Die Budgetcommission war nun nicht der Meinung, die staatsrechtliche Frage über das in dem Vermerk bezeichnete Verfahren zum vollen Austrag zu bringen und eine so außerordentlich verwickelte Controverse jetzt schon zu erledigen, weil ja demnächst mit den hier fraglichen Summen im Staatsbudget überhaupt aufgeräumt werden wird. Wenn nun die Commission trotzdem die Streichung des Vermerks verlangt, so will sie eben dadurch nur die Präjudicirung der staatsrechtlichen Auffassung dieser Frage verhindern.

Graf Winzingerode hält die Frage nach der verschiedenen Entstehungsweise der Fonds in keiner Weise für connex mit der Uebertragung derselben aus einem Jahre in das andere, und bittet, da diese Fonds bisher in der Staatskasse verwaltet und aus dieser bewilligt werden, den Vermerk stehen zu lassen.

Geh. Rath Lucanus: Nach der Prüfung und einem Erlaß der Oberrechnungskammer sei das bisherige Verfahren den bestehenden Bestimmungen entsprechend. Der Vermerk sei also keineswegs aufgenommen, um ein Präjudiz zu schaffen. Im vorigen Jahre, wo der Vermerk das erste Mal in den Etat aufgenommen worden sei, hätte auch die Budgetcommission den Standpunkt der Regierung getheilt und geradezu im Gegensatz zu dem heute eingenommenen eine etwaige Ablehnung der Position und Streichung des Vermerks als ein Präjudiciren dieser außerordentlich schwierigen Verfassungsfrage bezeichnet.

Nachdem Referent Miquel nochmals erklärt, daß die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche in Beziehung auf Dotationen durch die Streichung des Vermerks gar nicht berührt werde, wird der Antrag der Commission angenommen.

Titel II, des Kapitel 120 (Katholische Geistliche und Kirchen): Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere da für einen neuen katholischen Bischof 16,000 Thaler ausgesetzt sind, erläutert der

Referent Miquel: In Bezug auf diese Position wurde in der Commission die Ansicht geäußert, daß, wenn auch die Altkatholiken auf eine gleiche Dotation Anspruch hätten, wie diejenigen, welche sich den vaticanischen Beschlüssen unterworfen haben, der Staat doch nicht verpflichtet sei, seine Gesammtdotation für die katholische Kirche zu erhöhen, sondern es müsse eine Theilung in den Summen eintreten, wie sie eingetreten sei in der Kirche selbst. Diese Auffassung war sehr vereinzelt. Allgemein ging man davon aus, daß durch die Ausscheidung der Altkatholiken aus der bisherigen Gemeinschaft unmöglich eine Verminderung des Rechts der katholischen Kirche auf die Dotation eintreten, und eine Verminderung ihrer Bedürfnisse hergeleitet werden könne. Denn es seien ja die Dotationen nicht vertheilt mit Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl von Diözesanen, sondern auf den Bestand der Diözesen. Dieser letztere aber sei nach wie vor derselbe und somit auch die Rechtsfrage und die Bedürfnißfrage die gleiche geblieben. Von einer anderen Seite wurde der Position einmal ihre Selbständigkeit, zweitens in ihrer gegenwärtigen Höhe und drittens in ihrer Stellung im Budget, die hier von Wichtigkeit ist — sie steht unter dem Capitel: „katholische" Geistliche — bestritten. Mit geringerem Nachdruck wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Summe gar nicht bewilligt oder vermindert werden müsse, weil doch unmöglich anerkannt werden könne, daß das Bedürfniß nach dieser Summe bei den hiesigen Altkatholiken vorhanden sei. Vorzugsweise nahm man Anstand an der Bezeichnung der Position als Zuschuß und Unterstützung für einen neuen katholischen Bischof; da keine staatsrechtliche Bezeichnung für einen bloßen Sekten-Vorsteher. Das Wort ist von der Budgetcommission zurückgewiesen worden und sie beantragt, die Position zu bewilligen unter folgenden Erwägungen: es ist Thatsache, daß die Altkatholiken ihrerseits behaupten, wirkliche Katholiken zu sein und daß ihnen dies bestritten wird von Seiten der organisirten katholischen Kirche.

Welcher Theil als der richtige katholische anzusehen sei, darüber hat der Staat eine Entscheidung weder treffen wollen noch können. Diese Frage wird einmal im Laufe der Geschichte unzweifelhaft so entschieden werden, daß der Staat aus dieser Neutralität heraustreten kann. Hat nun überhaupt für den Staat eine Verpflichtung bestanden, für die Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen, so hat er auch jetzt während des Kampfes die bestehende moralische Verpflichtung, diese Sorge auch den Katholiken angedeihen zu lassen, die sich den vaticanischen Beschlüssen nicht unterworfen haben. Daß die Höhe des Bedürfnisses hier nicht strikt nachgewiesen werden kann, liegt in der Natur der Sache. Eine größere Anzahl von Altkatholiken hat bereits Gemeinden gebildet, andere sind vorläufig in Vereinen geeint, aus denen neue Gemeinden sich bilden werden. Es ist gewiß auch selbst fest, daß das Bedürfniß nach Zuschüssen und Unterstützungen während der Zeit der Constituirung um so höher, so daß schon deshalb die Summe etwas reichlicher bemessen werden mußte. Endlich hat der Staat den Bischof Reinkens durch seine Vereidigung als katholischen Bischof als solchen anerkannt und deshalb gehörte die Position unter die Kapitel der katholischen Kirche des Etats. Die Position selbst müßte natürlich abhängig gemacht werden von der gegenwärtigen Anzahl der Gemeinden. Nach den in die Commission ergangenen Mittheilungen der Regierung ist die Seelenzahl der Altkatholiken in Preußen 70,028, wovon 4342 Gemeinden angehören. Wenn diese Zahl auch gering ist, so werden doch Gemeinden gebildet, deren Zahl sich nicht wie die Diöcesen in sich geschlossen, sondern sehr zerstreut liegen, sehr erhöht. Schließlich hebe ich noch hervor, daß, wie sich aus der Bezeichnung dieser Position im Etat von selbst ergiebt, dieselbe keine dauernde Dotation ist und die Regierung die Verpflichtung einer solchen gegenüber dem Bischof Reinkens nicht übernommen hat.

Abg. Wehrenpfennig macht auf einen Irrthum in der Rede des Referenten aufmerksam, da von der Regierung bisher nur die Zahl der Mitglieder der constituirten altkatholischen Gemeinden, nicht aber die Seelenzahl der Altkatholiken in Preußen geschätzt worden sei, worauf Regierungs-Commissar Hübler erklärt, daß die Ermittelungen zu einer Zählung sämmtlicher Katholiken, die sich im Widerspruch zu den vaticanischen Beschlüssen befinden, mit Rücksicht auf die kurze Zeit noch nicht hätten gemacht werden können. Constituirte Gemeinden aber seien bereits 28 zu verzeichnen gewesen und zwar im Ganzen mit 4342 selbstständigen und 17,028 unselbstständigen Mitgliedern. Die Zahl der in der Diaspora lebenden Altkatholiken aber sei nach den der Regierung zugegangenen Mittheilungen eine sehr erhebliche.

Abg. Reichensperger: Es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um die Bedürfnisse der altkatholischen Kirchengemeinschaft handelt, und damit ist das anerkannt, was wir immer behauptet haben, daß wir es mit einer selbstständigen Gemeinschaft zu thun haben. (Oho! links.) Diese Ansicht hat der Referent als die der Budgetcommission vertreten; da hätten Sie „Oho" rufen sollen. Die Thatsache aber ist so evident, daß es kaum eines Beweises bedürfte. Die Voraussetzung jeder einzelnen Kirchengemeinschaft ist die Gemeinschaft des Glaubensbekenntnisses; zum Glaubensbekenntniß der Katholiken gehört der Satz, daß die Lehreinheit in Rom gipfele; diese Lehreinheit wird von den Altkatholiken verneint. Man hat nun behauptet, daß das vaticanische Concil ein unfreies gewesen sei. (Sehr richtig! links.) Nun hat erst neulich ein Protestant, Professor Frommann, statt der Redensarten das Wort genommen und diese Frage so schlagend beantwortet, daß kaum ein Widerspruch möglich sein wird. Das Concil ist ein wirklich freies gewesen. (Widerspruch links.) Nun ja, von Ihrer Freiheit ist ja gar keine Rede. (Heiterkeit.)

Wir haben ein anderes Verständniß von katholischer Freiheit. Das ist der große Scheidepunkt zwischen den beiden großen christlichen Confessionen: der Protestantismus beruht auf dem Prinzipe der individuellen Berechtigung des Einzelnen sich seine Heilswahrheiten selbst zu suchen, in den Evangelien, oder den symbolischen Büchern oder wo er sonst will. Innerhalb der katholischen Kirche existirt diese Lehrfreiheit nicht. Ich will Ihnen nun nach der Definition der katholischen Kirche von Professor v. Richthofen, den Sie (links) doch jedenfalls als Autorität anerkennen werden, nachweisen, daß die Altkatholiken nicht zu derselben gehören. Die Definition lautet: „Die katholische Kirche ist die Gesammtheit derjenigen Individuen, welche durch das Bekenntniß desselben Glaubens, durch die Gemeinschaft derselben Sacramente, unter dem Regiment ihrer gesetzmäßigen Oberhirten, der Bischöfe, und besonders des römischen Papstes verbunden sind." Keine dieser Voraussetzungen trifft bei den Altkatholiken zu. Sie bekennen nicht denselben Glauben; die Gemeinschaft der Sacramente ist vom Professor Schulte verworfen worden; sie stehen in keiner Verbindung mit dem römischen Papste. — Jetzt soll nun der altkatholischen Kirche eine Dotation zugewendet werden. Wie wird es denn mit den Dotationen gehalten? Trotzdem sie im Etat aufgeführt werden und auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, werden sie ad nutum des Ministers gesperrt und gerichtliche Klagen darüber zurückgewiesen, so daß der Staat auf eigene Hand Partei, Richter und Executor ist. Es heißt nun, dieser Zuschuß von 16,000 Thlrn. sei nothwendig; damit ist doch jedenfalls keine, aus dem Acte der Vereidigung des altkatholischen Bischofs, folgende, rechtliche Nothwendigkeit gemeint; die müßte selbst bei den Nationalliberalen einige Bedenken hervorrufen. Wer giebt denn der Staatsregierung das Recht, Acte vorzunehmen, die eine Geldverpflichtung hervorrufen? Man sorgt schon jetzt für Gemeinden, die noch nicht existiren; man zieht schnell telegraphische Nachrichten ein, wie viel arme Seelen zu diesem Bekenntniß gehören. Weshalb hat man es so eilig mit dieser Religions-Gesellschaft? Weshalb hat man nicht in Betreff der Freigemeindler, der Alt-Lutheraner und anderer Dissidenten auch telegraphische Nachrichten eingezogen und ihnen einen Bedürfniß-Zuschuß bewilligt? Für die hat die Regierung kein Auge, die kennt sie gar nicht.

Diese hohen Sympathien der Regierung erklären sich daraus, daß man in dieser neuen Religionsgesellschaft sich eine Waffe gegen die römisch-katholische Kirche zurechtmachen zu können glaubt. (Sehr richtig!) Ich gebe es Ihrem eigenen Gewissen anheim, ob Sie über Gelder des Volkes zu solchen Zwecken disponiren dürfen. Der absolute Staat stand zu Ende der Dreißiger Jahre auf einem anderen Standpunkte; damals hat die Regierung es nicht für zulässig erachtet, den Rongianern einen derartigen Bedürfnißzuschuß zu geben. Der constitutionelle Staat wälzt die Verantwortlichkeit auf eine Majorität ab, die wie der Schnee zerschmelzt. (Heiterkeit.) Es sind bereits ähnliche Erfahrungen gemacht, sie werden vielleicht bald wieder gemacht werden. Einen Punkt aber hat die Aufmerksamkeit des Herrn Cultusministers noch nicht gefunden. Ich habe schon früher einmal die Legalität des Actes der Anerkennung des altkatholischen Bischofs in Frage gestellt und bin heute noch der Meinung, daß wir es unzweifelhaft mit einem vollständig illegalen Act zu thun haben. Die Bulle „de salute animarum" vom 21. August 1821 bestimmt, daß in Preußen 8 Bisthümer sein sollen; die Bischöfe sollen von den Domcapiteln gewählt werden. So lange nun die Staatsregierung bei der Behauptung bleibt, die Altkatholiken ständen innerhalb der katholischen Kirche, haben wir es mit einem Acte flagranter Illegalität zu thun. Der Herr Regierungscommissar hat in der Budgetcommission erklärt, die Regierung wolle neutral bleiben. Nun, ich erachte sie auch für völlig incompetent darüber zu urtheilen; wer anders kann competent sein als die Kirche in ihren geordneten Vertretern. (Bewegung.)

Sie (links) sträuben sich gegen die Deduction, weil sie die Verurtheilung Ihres Standpunktes ist. Das Princip, daß die Kirchen selbst darüber zu urtheilen haben, wer zu ihrer Gemeinschaft gehören soll, haben Sie auch in die Maigesetze aufgenommen. Durch die Excommunication spricht die katholische Kirche einen solchen Ausschluß aus. Daß die Excommunication eine solche Wirkung hat, wird auch von den Altkatholiken anerkannt; denn in einem Schriftstücke, welches aus ihrer Mitte hervorgegangen ist, heißt es, daß die katholischen Bischöfe sammt und sonders sich in einer materiellen Ketzerei befänden und deßhalb der Excommunication verfallen und somit aus der Kirche ausgeschieden seien. Oder sind wir blos ausgeschlossen von jenen und jene nicht von uns? Ja, meine Herren, gegen die Gesetze der Logik und des gesunden Menschenverstandes giebt es keine Mittel. Es ist wirklich unbestreitbar, daß die Staatsregierung zu dieser Action nur übergegangen ist, weil sie in dem aufgedrungenen Kampfe gegen die ungefüge katholische Kirche in den Altkatholiken eine Waffe zu erlangen glaubt. Ich kann nur sagen, wenn es Ihnen Vergnügen macht, 16,000 Thlr. gegen die katholische Kirche zu bewilligen, so thun Sie, was Sie nicht lassen können. (Beifall im Centrum.)

Abg. Petri: Die Frage der Anerkennung des Bischofs Reinkens mußte hier zur Erörterung kommen, aber daß sie von jener Seite (vom Centrum) angeregt werden, daß, wer selbst in einem Glashause wohnt, mit Steinen werfen würde, hatte ich nicht erwartet. Ich werde dem Vorredner auf das Gebiet heftigster Angriffe gegen meine Glaubens- und Gesinnungsgenossen nicht folgen, sondern ihm die Unrichtigkeit seiner Entwickelung nachweisen und damit die Frage auf ihren Kernpunkt zurückführen. Zuerst stelle ich auf das Allerentschiedenste in Abrede, daß der Stiftsprobst v. Döllinger in München mit irgend einem Schritte der Alt-Katholiken nicht einverstanden sei. Er ist in allen Punkten mit uns einverstanden und gehört uns voll und ganz an. Ferner beweist Professor Schulte in Bonn gerade dadurch, daß in erster Linie der Führer der ganzen Bewegung ist, daß er mit dem Vorgehen der Alt-Katholiken in allen Punkten einverstanden ist. Ueber die Behauptung, daß das Vaticanum ein freies Concil gewesen sei, verliere ich kein Wort; diese Dinge sind ja allbekannt. Der Vorredner hat sich in der 16. Sitzung (anknüpfend an eine Nachricht in der Presse, Bischof Reinkens habe nach seiner Vereidigung erklärt, er werde, wenn er jemals bezüglich seiner Amtspflicht in einen Conflict mit dem Gesetze gerathen sollte, lieber sein Amt niederlegen als dem Gesetze activen Widerstnnd leisten), zu den Worten hinreißen lassen: „Sehr gut, meine Herren, vortrefflich für die werthe Person jenes Herren!" Hat er wohl bedacht, daß die Autorität, die ein Bischof hat, vorzugsweise auf der Anerkennung des Staats beruht, daß sie ihm vom Staat verliehen wird? (Oho!) Und ist es nicht eine Forderung, ich will gar nicht sagen, der Sittlichkeit, sondern des alleräußersten Anstandes, daß man eine Waffe nicht gegen den Geber kehrt? Weiter wollte Reinkens nichts sagen. Er wollte sagen: ich werde die Autorität, die mir vom Staate verliehen ist, nie gegen ihn kehren. Er wollte aber nicht sagen: ich werde nicht gleichwohl meine Pflicht erfüllen. Wie kann da der Abgeordnete Reichensperger einen Mann der Feigheit zeihen, der jeden Tag in Bonn Gelegenheit hat, den Excessen des Pöbels gegenüber seinen Muth zu bewähren, (Oho!) der jeden Tag in der ultramontanen Presse auf das Allerärgste mit dem schmutzigsten Kothe beworfen wird? (Sehr wahr! Ruf: „Deutscher Merkur.")

Die Hauptfrage ist: sind die Altkatholiken noch vollberechtigte Mitglieder der in Preußen anerkannten katholischen Kirche? (Nein! Ja!) Es wäre sogar nicht schwer den Beweis zu führen, daß sie sogar die einzig berechtigten Mitglieder dieser Kirche sind. (Sehr richtig!) Die vaticanischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870 haben nicht den objectiven Gehalt desjenigen, was bisher die Angehörigen der in Preußen anerkannten katholischen Kirche geglaubt haben, sondern das Subject, den Träger der kirchlichen und Jurisdictionalgewalt verändert, in Folge dessen ein ganz neues Kirchenwesen entstehen mußte, welches nicht einmal als Rechtsnachfolger der bisher in Preußen anerkannten katholischen Kirche betrachtet werden kann. Und, m. H., warum nicht? Weil nach katholischer Anschauung ein Dogma nicht erfunden, sondern als von Anfang der Kirche an vorhanden festgestellt und definirt wird. Ich will aber die Frage nicht einmal in dieser Schärfe formuliren, sondern dahin; Sind die Altkatholiken noch vollberechtigte Mitglieder der in Preußen anerkannten katholischen Kirche? Man formulirt die Frage in ihrer ganzen Schärfe deshalb noch nicht, weil bis jetzt die Neukatholiken numerisch noch die Majorität ausmachen. Darüber kann doch gar kein Zweifel sein, daß das Kriterium, ob ein Individuum zu einer bestimmten Kirche gehöre oder

nicht, dem Staate gegenüber blos das äußere Sichbekennen zu dieser Kirche sei. Und, meine Herren, wir Altkatholiken werden uns hüten, aus der katholischen Kirche auszutreten; wir werden in ihr bleiben, weil wir mitsprechen wollen. Auf Weiteres, namentlich auf eine Untersuchung der dogmatischen Rechtgläubigkeit kann sich der Staat nicht einlassen; und gerade uns Altkatholiken gegenüber kann er es um so weniger, weil zu den Lehrbegriffen der katholischen Kirche bis zum 18. Juli 1870 die Dogmata, die auf dem Vatican gemacht sind, nicht gehört haben. (Widerspruch im Centrum.)

Ich verweise Sie auf Ihren alten Katechismus, auf den Testeid der englischen Bischöfe und auf die große Anzahl von non placet, welche in Rom abgegeben worden sind. Deshalb also müssen die Altkatholiken als vollberechtigte Mitglieder der in Preußen anerkannten katholischen Kirche betrachtet werden. Man ist auch soweit gegangen, namentlich auch der Abgeordnete Reichensperger, aus der Fassung des Artikels 12 der Verfassung, insbesondere aus dem Ausdruck „römisch-katholische Kirche“, gewisse Schlußfolgerungen herzuleiten. Meine Herren, es ist in diesem Hause mehrfach constatirt worden, daß dieser Ausdruck „römisch“ nichts weiter ist, als eine Bezeichnung von Katholiken zum Unterschiede von anderen Katholiken. Endlich will ich den Abgeordneten Reichensperger, gerade weil er Obertribunalsrath ist, auf das bekannte Erkenntniß des Obertribunals vom 21. Mai 1873 hinweisen, nach welchem die Altkatholiken gleichberechtigte Mitglieder der in Preußen anerkannten katholischen Kirche sind. Wir haben die ungerechteste Behandlung von Seiten der Organe der römischen Julikirche erfahren, indem man uns als Ketzer von den Gnadenmitteln unserer Kirche ausschloß und uns sogar das christliche Begräbniß verweigerte, obgleich es sich in erster Linie nur um die praktische Frage handelte: Ist das Vaticanum ein ökumenisches Concil oder nicht? Wir sagen: Es ist keins; wir haben Gründe dafür hundertfach vorgebracht. Von Rom hat man uns keine andere Antwort gegeben, als: anathema sit! Aber widerlegt hat man uns nicht. Sind wir also bei dem Nothstande, in dem wir uns befinden, nicht berechtigt und verpflichtet, diejenigen Wege zu betreten, welche nach dem Fundamentalrecht der katholischen Kirche zulässig erscheinen, um zu kirchenverfassungsmäßigen Organen zu gelangen, durch die wir wieder unsere Rechte ausüben können? Und wenn der Staat die Altkatholiken als Katholiken betrachtet, ist er nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, diejenigen nach dem canonischen Recht zulässigen Wege anzuerkennen, die uns wieder zur Ausübung unserer Rechte führen können. (Sehr richtig! links.)

Nach katholischen Grundsätzen ist nun aber der Bischof der Leiter der Kirche und nach dem Staatsrecht setzen ebenfalls die geltenden Bestimmungen einen Bischof als Organ dem Staate gegenüber voraus. Es kann sich deshalb in der ganzen päpstlichen Frage nur um die Beantwortung folgender zwei Fragen handeln, einmal: ist die Wahl des Bischof Reinkens kanonisch eine gültige? und zweitens: entspricht die Anerkennung des Bischof Reinkens den in Preußen bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen? Seine Wahl ist eine kanonisch gültige. Wer mit dem kanonischen Recht vertraut ist, weiß, daß es keine Form giebt für die Bezeichnung derjenigen Personen, welche Bischof werden sollen. Hier wird der Bischof von dem Landesherrn ernannt, dort vom Erzbischof vorgeschlagen und vom Papst ernannt, dort durch das Capitel gewählt und nachher bestätigt. Wenn also die Formen so sehr verschieden sind, warum sollen wir Altkatholiken nicht berechtigt sein auf die alleräilteste Form, auf die Wahl durch Klerus und Volk zurückzugreifen? (Sehr wahr!) Die Wahl des Bischof Reinkens soll auch darum unkanonisch sein, weil er vom Papst nicht bestätigt worden ist. Diese päpstliche Bestätigung datirt aus dem Jahre 1448 und sie hat nach kanonischen Grundsätzen nun und nimmer dazu gehört die Wahl eines Bischofs giltig oder ungiltig zu machen. Das bischöfliche Amt wird nach kanonischen Grundsätzen lediglich durch die Consekration, die Bischofsweihe erworben, zu deren Ertheilung jeder ordentliche katholische Bischof berechtigt ist. Bischof Reinkens ist consekrirt worden, aber, sagt Herr Reichensperger, von einem Bischof, der kein katholischer Bischof ist. Der Bischof von Deventer ist aber ein solcher; es ist schon oft bewiesen worden, daß diese alte unterdrückte Utrechter Kirche in Holland nichts ist, wie ein Opfer der vielen Künste, welche die Jesuiten geliefert haben. (Gelächter im Centrum). Wer sich darüber unterrichten will, dem will ich gern das Material zu Gebote stellen und kann ihn auch auf den protestantischen Kirchenhistoriker Nippold verweisen, welcher das auf das Evidenteste nachgewiesen hat. Man sollte deshalb doch endlich einmal mit dem Vorwurf aufhören, daß die Utrechter Kirche dem Jansenismus verfallen sei.

Endlich hat man auch gegen die kanonische Wahl des Bischofs Reinkens geltend gemacht, daß er nicht einen bestimmten Titel habe. Aber der heilige Bonifacius, einer der größten Bischöfe, die in Deutschland lebten, hatte auch keinen Titel. Nach alledem muß Bischof Reinkens als ein katholischer Bischof betrachtet werden und er ist als solcher von sämmtlichen der alten Lehre treu gebliebenen Katholiken des Abendlandes wie des Morgenlandes anerkannt; die Armenier haben ihm freiwillig ihre Anerkennung gegeben. Es kann sich nur noch darum handeln, ob die Anerkennung des Bischofs Reinkens gemäß den Grundsätzen des preußischen Staatsrechts erfolgt ist. Gerade in dieser Beziehung waren die Angriffe des Abg. Reichensperger besonders heftig. Wenn die Altkatholiken aber eigentlich die allein berechtigten Mitglieder der in Preußen anerkannten Kirche sind, wie ich vorhin ausführte, so können sich unsere Gegner unmöglich auf Uebereinkünfte früherer Zeit berufen; denn wenn die Person eines Contrahenten derartig gewechselt hat, daß sie eine neue geworden und nicht einmal mehr als Singular- oder Universalsuccessar des ursprünglichen Contrahenten betrachtet werden kann, so ist eine Berufung auf diese Contrakte unzulässig. Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine Frage anregen, die hier noch nicht erwähnt ist. Als nach der Erwerbung von Elsaß und Lothringen der Reichskanzler als Rechtsnachfolger von Frankreich sich auf das zwischen der römischen Curie und Frankreich abgeschlossene Concordat von 1801 berief, erklärte Antonelli, das bestände nicht zu Recht. Später allerdings wurde ihm diese Erklärung sehr leid. Diese Doctrin wurde in Broschüren vertheidigt, welche das Lob Pio nono's empfingen und die oft erwähnte „Civilta“, das Leiborgan des Papstes, sprach sich folgendermaßen aus: „Das Concordat ist kein obligatorischer Act, sondern eine Concession, ein gefährliches Privilegium, und es kann mit keiner weltlichen Macht ein gegenseitiger Vertrag geschlossen werden, durch welchen die freie Action der Kirche für die Zukunft gebunden wird.

Und weiter: „Der Apostel Petrus und seine Nachfolger erhielten nicht den Auftrag, zu handeln oder zu contrahiren, sondern den Meister zu vertreten und zu regieren. Angesichts dieser officiellen Lehren der Curie, wie will man sich da auf Verträge berufen? Aber ich bedarf dieser Handhabe nicht, um nachzuweisen, daß die Regierung vollständig correct nach den Bestimmungen des in Preußen geltenden Staatsrechts bei der Anerkennung des Bischofs gehandelt hat. Sowohl in den alten Provinzen, wie in den neuerworbenen ist die Zahl der dort bestehenden Bisthümer nicht durch das Gesetz festgestellt worden, sondern beruht auf päpstlichen Bullen, welchen bestimmte Vereinbarungen vorangingen. Es würde doch Niemand bezweifeln, daß, wenn die Staatsregierung mit dem Papst eine Vereinbarung träfe, eine neue Diöcese zu errichten, dies ohne Weiteres geschehen könnte, ohne daß dazu ein Gesetz nothwendig wäre. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Landesvertretung nachher verpflichtet ist, auch einem solchen Bischof eine Dotation zu geben. Die Bischöfe in den alten Provinzen sind nicht Bischöfe von Territorien, sondern derjenigen Katholiken, die zu einer Pfarrei der in der Bulle de salute animarum erwähnten Diöcesen gehören. Denn es wird zu Gunsten der Protestanten ein Vorbehalt gemacht, um der Anschauung zu begegnen, daß eben sonst alle auf einem bestimmten Territorium ansässigen Christen dem betreffenden Bischof untergebene sind. Deshalb haben auch z. B. auswärtige Bischöfe Jurisdiction bei uns, ein Beweis, daß die Diöcesen keine territorialen Bezirke sind. Die Abgrenzung der Diöcesen ist deshalb immer im Verwaltungswege vorgenommen worden, wie dies auch die Errichtung der Feldprobsteien zeigt; der Bischof Namczanowski war nichts weiter als ein Bischof aller katholischen Soldaten Preußens. Das Wahlrecht der Domcapitel ist zu umgehen, wie dies die Ernennung des Bischofs Melchers von Köln zeigt. Ich schwärme nicht gerade für den Unterschied zwischen privilegirten und nicht privilegirten Kirchen; ich wünsche eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auch in vermögensrechtlicher Beziehung. (Beifall links.)

Aber wenn den Bischöfen, die eigentlich gar zu der in Preußen anerkannten katholischen Kirche angehören, Dotationen gewährt werden, weshalb soll ich sie dem eigentlich allein rechtmäßigen Bischof verweigern? (Beifall links. Widerspruch im Centrum.) Liegen vielleicht politische Gründe vor, die Summe zu verweigern? Ich glaube, Jeder der wahre Religiosität im Herzen trägt, müsse der altkatholischen Sache seine Sympathien zuwenden. (Beifall links.) Was uns in den Kampf getrieben, war der Aufschrei unseres katholischen Gewissens; wir wollen keinen Universalbischof, der über alle anderen Bischöfe die Jurisdiction ausübt; wir wollen keinen Papst, der „im Schreine seiner Brust alle Rechte trägt“ und zur Sicherung dieses Machtspruches sogar dogmatisch die Allmacht prätendirt, das Papstthum ist uns keine göttliche Institution, sondern eine historische Erscheinung, die wie jede andere vergeht. (Sehr wahr!) Wir identificiren die Religion nicht mit Kirche und Papstthum, wir halten diese Dinge scharf auseinander. Ehe das Papstthum, welches am 18. Juli 1870 seinen Schlußstein erhielt, aufschoß, waren die Bischöfe nur Gott unterworfen, die Einheit bestand nur im Geiste und im Glauben. Ich will offen heraussagen, was wir erstreben: unser Kampf gilt Rom (Beifall), er gilt der Fessel, in welcher Rom die ganze Christenheit geknechtet hat. (Beifall.) Welche Rechte haben denn die Bischöfe und die anderen Kleriker? Sie sind vollständig abhängig. Welche Rechte haben denn noch die Laien der römischen Julikirche? Haben sie nicht alle das sacrifizio dell' intelletto gebracht? Wir wollen keine Kirche, die nur ein Mechanismus ist, wir wollen einen lebendigen Organismus. (Sehr gut!) Wir wollen keine Staatskirche, wohl aber eine Nationalkirche. (Oho! im Centrum.) Wir wissen, daß sie Rom in der gallikanischen zuletzt noch vernichtet hat. In unserer Gemeinde- und Synodalordnung haben wir wieder an die alten Zeiten angeknüpft, wir haben das Gemeinsame in seine alten Rechte wieder eingesetzt und damit eine Grundlage für ein religiöses Leben gewonnen. Wer hat gerade die Gebildeten in Widerspruch mit Rom gesetzt? Niemand anders als die römische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung. Wir werden uns nicht beirren lassen auf unserem Wege weder durch Haß und Verfolgung noch durch Spott und Witzelei.

Deswegen möchte ich auch diejenigen, die mit ihrem Urtheil bezüglich der eigentlichen Gegensätze in der katholischen Kirche voreilig sind, bitten, mit ihrem Urtheil noch etwas einzuhalten. Wir haben reformirt und werden reformiren; wir haben die Folgebildern abgeschafft, wir haben das Ablaßwesen beseitigt, den Beichtzwang und die Heiligenverehrung auf bestimmte Grenzen verwiesen; wir werden uns auch nicht scheuen, die Hand an die Revision des ganzen dogmatischen Gebietes zu legen. Aber verlangen Sie nicht, daß eine Repräsentanz von etlichen Hunderttausend (Oho!), ja soviel zählen wir gegenwärtig, die Hand anlegen soll. Die Dinge, die gegenwärtig in dem Zeitalter der Gründungen, diese Gesellschaft abspielen, werden nach und nach in die Massen eindringen, und Sie werden erstaunen, wenn einmal die Masse zum Bewußtsein kommt, daß sie hintergangen ist, wie arg der Abfall werden wird. (Beifall.) Einer solchen Aufgabe kann sich die Repräsentanz von hunderttausend Altkatholiken nicht unterziehen, das ist die Aufgabe des demnächst zu berufenden Nationalconcils, das, wie ich hoffe, ein Retter der katholischen Kirche werden wird. (Bravo!) Damit wird auch der seit Jahrhunderten von Rom aus in Deutschland angefachte religiöse Zwist ein Ende haben; dann, hoffe ich, wird neben dem christlichen Glauben sich endlich einmal auch die christliche Liebe geltend machen und jene unsichtbare Kirche sich aufbauen, in der alle edlen Menschen Platz haben. (Beifall.) Ist das unser Ziel, das wir Altkatholiken zu erstreben haben, eine Bürgschaft dafür, daß wir unwandelbar zu Kaiser und Reich stehen werden (Bravo!), daß unser Bischof das leuchtende Beispiel vergessen wird, das die Bischöfe auf dem Reichstage zu Gelnhausen gegeben haben, daß wir das mittelalterliche Programm Gregor VII. nicht anerkennen, daß wir allen Antheil an den Bestrebungen des vorwärts drängenden Lebens nehmen wollen und endlich, daß wir auch für die Kirche das Recht der Entwickelung vindiciren, die aber das Vaticanum in einen Sarkophag hereinzwängen will. Ich weiß wohl — und Herr Reichensperger hat es mir heute noch wiederholt — daß wir darum von Rom verdammt worden sind. Sie wissen ja, daß noch in der letzten Encyclica der Papst seine heiligsten Bannstrahle gegen uns geschleudert hat; aber wir fürchten uns nicht, sondern sagen mit Walther von der Vogelweide: „Wer sagt, daß er den Himmel fehle, — Der beuge sich des Bannes Streich; — Mir ist nicht bang um meine Seele. — Ich steh' zu Kaiser und zu Reich.“ (Lebhafter, lang anhaltender Beifall. Zischen im Centrum.)

Der Cultusminister: Die bei der Beschlußfassung über die vorliegende Position betheiligten Parteien haben sich eben in langen Ausführungen einander vernehmen lassen; ich glaube auch, es mögen die Gesichtspunkte in diesen Ausführungen erschöpfend berührt worden sein, welche für die Entschließung des hohen Hauses maßgebend sein dürfen. Nichtsdestoweniger halte ich es für meine Pflicht, in aller Kürze die Erwägungen zu kennzeichnen, welche die Regierung dahin geführt haben, von Ihnen die Bewilligung dieser Position zu erbitten. Diese Erwägungen sind außerordentlich einfach. Wer zu welcher Kirche gehört, daß von der Regierung die sogenannten Altkatholiken als Mitglieder der katholischen Kirche anerkannt, so gut wie diejenigen, welche das Vaticanum acceptirt oder sich demselben unterworfen haben. In dieser Beziehung weitere Erörterungen herbeizuführen, scheint mir wirklich überflüssig. Wir haben diese Frage hier zu zehn Malen besprochen; Neues ist dafür nicht beizubringen und nicht dagegen, es bleibt jeder auf seinem Standpunkt. Die Regierung hat diesen Standpunkt praktisch zur Geltung gebracht, indem sie die sogenannten Altkatholiken, denen die im Besitz der Macht befindlichen Bischöfe ihre Rechte verkümmerten, schützte. Sie hatte das früher gethan in Bezug auf die Einzelnen; — die hier gepflogenen Verhandlungen geben ausreichendes Zeugniß dafür; — aber sie war nicht in der Lage, denselben auch insoweit Schutz zu gewähren, daß es ihnen möglich würde, in geordneten Kreisen ihren religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Denn es ist ein Glaubenssatz der katholischen Kirche, daß ein kirchliches Gemeinwesen nicht existiren könne ohne einen Bischof. So lange die Regierung nicht einsah, daß dieser Fall eingetreten war, fehlte ihr jede Möglichkeit, den Altkatholiken die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu verschaffen.

Im Laufe des vergangenen Jahres hat die Sache sich anders entwickelt. Nur durch die unter den gegebenen Verhältnissen einzig mögliche Art, durch die viele Jahrhunderte zurückliegende Praxis war es möglich, daß die Altkatholiken zu einem Bischof kommen. Sie haben ihn gewählt unter Betheiligung von Geistlichen und Laien. Von einem Bischof der katholischen Kirche hat derselbe seine Weihe erhalten und die Regierung hat angenommen, daß mehr als diese beiden Momente unter den gegebenen Verhältnissen nicht gefordert werden könnten, um anzunehmen, daß kirchlicherseits Alles gethan sei, um einen Bischof zu erlangen. Aus diesem Grunde ist es auch geschehen, daß am Eingang der allerhöchsten Anerkennungsurkunde nur auf die Wahl und Consecration des Bischofs Bezug genommen wird. Die Regierung konnte diesem Theil der Angehörigen der katholischen Kirche nicht anders zur Uebung ihrer Religion helfen, als durch Anerkennung des Bischofs. Es wurde heute gesagt, die Bulle „de salute animarum“ stehe dieser Anerkennung im Wege. Rechtliches Leben hat diese Bulle in Preußen nur erhalten durch den allerhöchsten Erlaß, durch welchen sie verkündet wurde. Ich lasse dahin gestellt, in wie weit dieser Erlaß ein Gesetz ist, in wie weit er eine Verwaltungsnorm enthält, die im Verwaltungswege wieder beschränkt werden kann; um so mehr, als die in dieser Beziehung anzuregenden Gesichtspunkte bereits von dem Herrn Vorredner beleuchtet worden sind. Ich will daran festhalten, daß es sich hier um neue Verhältnisse und Rechtsbildungen handelt, die neben der Bulle hergehen. Und von diesem Standpunkt aus hat die Regierung keinen Zweifel gehabt, daß sie berechtigt war, die Anerkennung auszusprechen. Am allerwenigsten aber vermag die Regierung zu fassen, wie diejenigen gerade, die verschuldet haben, daß dieser Theil der Katholiken zu keiner Religionsübung kommen kann, Protest dagegen erheben, daß der Staat, was er dazu thun kann, auch wirklich thut. Ganz etwas anderes ist die Frage, ob in Folge des Schrittes der Staatsregierung dieses Hauses genöthigt sei, die ausgeworfene Position zu bewilligen. Ich glaube, die Form, in welcher der Antrag vorgetragen wird, drückt bereits den Standpunkt der Regierung aus.

Es handelt sich um die Freiheit der Zustimmung der Landesvertretung, nicht um eine Dotation, sondern um einen Bedürfnißzuschuß, und zwar weil die Regierung überhaupt glaubt, daß bei Neugestaltungen neu zu schaffende Dotationen sehr eingehend erst erwogen werden müssen, wenn sie überhaupt noch einmal in Vorschlag gebracht werden sollen. Es handelt sich darum, einem Bedüfniß zu genügen, Der Abg. Reichensperger hat freilich an den Tag gelegt, daß er meint, in der Fassung dieser Position drückt die Regierung bereits aus, daß sie glaube, es handle sich um etwas Provisorisches. Namentlich bezieht er sich auf das Wort „einmal“. Ich glaube, daß er zuviel aus dieser Bemerkung herausgelesen hat. Das Wort „einmal“ ist mit Unterstützung verbunden und soll heißen, die Position soll nicht zu laufenden Unterstützungen, sondern nur zu einmaligen verwendet werden. Aber die Aufnahme der Position im Ordinarium zeigt, daß wir alljährlich dem Hause mit diesem Antrage gegenübertreten werden. Herr Reichensperger hat sodann auf die geringe Zahl der Altkatholiken hingewiesen und es für wunderlich erklärt, daß man sogar dazu geschritten sei, sich auf telegraphischem Wege Auskunft darüber zu verschaffen. Die Regierung hielt es von vornhein für ihre Aufgabe, sich die nöthige Klarheit zu verschaffen, und als es sich darum handelte, die Position in dem Etat aufzustellen, da war es unsere Pflicht, über die thatsächlichen Verhältnisse Erkundigungen anzustellen. Dieselben sind ziemlich dürftig gewesen, weil eben die jetzige Organisation noch nicht existirte; daher hielt die Regierung an dem Gesichtspunkte fest, noch weiter in die Erforschung jener Verhältnisse einzutreten und sie hat diese Absicht bereits zu erkennen gegeben, aber die Frist war noch nicht abgelaufen, daß ein wirkliches Resultat zu erzielen war, die Regierung hatte nämlich den 1. April in Aussicht genommen. In der Budgetkommission wurde nun die Frage laut, Gewißheit zu erlaugen.

Wenn nun die Regierung sonst einem Verlangen der Budgetcommission bereitwillig entgegenkam, wurde dies freudig begrüßt. Heut benutzt man dies, um Angriffe gegen den Regierungs-Commissar zu machen. Es ist nun die Frage entstanden, ob es sich rechtfertige, diese Mittel zu bewilligen. Ich meine, daß allerdings eine gewisse hohe Billigkeit, wenn nicht Gerechtigkeit dahin treibt. Wenn denjenigen Katholiken, die dem Vaticanum hold sind, die Mittel dafür gewährt werden, ihren Gottesdienst so zu pflegen, wie es ihre Kirche vorschreibt, so ist es vollständig gerechtfertigt, dasselbe in Beziehung auf diejenigen bei Ihnen zu beantragen, die die Stellung der Altkatholiken haben. Denn es waltet der große Unterschied ob, daß die Altkatholiken zu der Zahl der Katholiken gehören, die entgegen den von den Bischöfen geleiteten Katholiken das Staatsgesetz als bindend für sich anerkennen und ihm gehorchen wollen. Es ist auch wahr, es ist in der altkatholischen Bewegung, ich weiß ja nicht, wie sie sich weiter entwickeln wird, ein Moment enthalten, welches mit den Intentionen der Regierung übereinstimmt: das ist allerdings der Kampf gegen Rom (sehr wahr! links. Aha! im Centrum), und wenn Sie von diesem Gesichtspunkt aus sagen, die Regierung habe sich mit diesem Antrage eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampfe, nur in der Weise kann ich den Satz acceptiren. (Bravo!) Ich komme nun auf eine beiläufige Bemerkung, die Herr Reichensperger hier hineingezogen hat, den viel erörterten Fall Krementz. Ich will den Fall hier nicht detailliren; ich erinnere Sie aber daran, daß der Bischof zwei Männer mit der großen Excommunication belegt hatte, welchen Act die Regierung wider das Gesetz hielt. Die Forderung, eine Uebereinstimmung zwischen seinen Handlungen und dem Staatsgesetz hinzustellen, lehnte der Bischof ab nicht blos indem er die Auffassung der Regierung für irrig erklärte, sondern indem er ohne alle Noth an die Spitze seiner Ausführungen den Satz stellte, wenn zwischen dem Gebot des kanonischen Rechts und dem Staatsgesetz ein Zwiespalt existirt, so müsse der Bischof so lange, bis zwischen Papst und Regierung der Zwiespalt ausgetragen sei, das kanonische Recht aufrecht erhalten.

Die Regierung hat schon damals die Empfindung gehabt, daß dies der erste Anklang an die Basis sei, auf der der Kampf gegen den Staat geführt werden soll und deswegen hat die Regierung dies nicht zur Sache damals gehörige Wort so außerordentlich ernst genommen, und ich denke, die Entwickelung der Dinge beweist, daß die Regierung in ihrer Vorempfindung gewaltig Recht gehabt hat. Alle Erörterungen führten zu keinem Resultate; man will ja sogar der Regiernng den Vorwurf übergroßer Langmüthigkeit machen in jener Sache. Da hat denn die Regierung endlich gemeint, es sei doch gegen Jemand, der dabei bleibt, das Staatsgesetz nicht für verbindlich erachten zu können, nicht möglich, daß ihm noch Mittel gegeben werden, um in diesem Widerstande direct oder indirect sich zu befestigen; und aus diesem Grunde hielt die Regierung sich nicht berechtigt, die Dotation des Bischofs Krementz weiter zahlen zu lassen. Sie hat im Hause eine ganz eingehende Vorlage gemacht, das Haus hat aber aus zwei Gründen dem in dieser Aufforderung liegenden Appell, sich über die Sache zu äußern, nicht entsprochen. Der Referent der Budgetcommission hob damals hervor, einmal, daß die Kirchengesetze die Regierung in die Lage setzen würden, auf diesen Specialfall nicht mehr Gewicht legen zu müssen, und zweitens, daß der Bischof beabsichtige, den Rechtsweg zu beschreiten.

Nun, das Letztere ist geschehen und der höchste Gerichtshof hat diesen Rechtsweg nicht für statthaft erachtet, nicht, wie Herr Reichensperger hervorhob, auf Grund einer Vertheidigung der Regierung; denn dieser würde es allerdings daran gelegen haben, formell festzustellen, ob man wirklich verpflichtet sei, einem derartigen Bischof Geld zu geben, wenn die Position so ist, wie er sie eingenommen hat, und dann würde die Regierung Sorge getragen haben, wenn es nöthig war, in gesetzlichem Wege die Sache anders zu regeln. Nein, der Gerichtshof hat aus formalen Gründen die Sache a limiue zurückgewiesen, und es mag wohl die Gewöhnung an das rheinische Prozeßrecht gewesen sein, die den Herren Abgeordneten dahin führte, an eine Vertheidigung seitens des Verklagten zu denken. Bei uns werden die Klagen ex ofücio geprüft, ohne daß der Verklagte gehört wird, und wenn der Gerichtshof meint, daß es nicht statthaft sei, die Klage einzuleiten, weil der Rechtsanspruch fehle, so fragt sie den Verklagten nicht erst, sondern sie weist die Klage zurück. Das ist auch in diesem Falle geschehen. Was den zweiten Gesichtspunkt betrifft, so hat die Regierung denselben völlig acceptirt. Sie war bereits im Begriff, dem Bischof Krementz die Temporalien wieder zuzuweisen, als die Erklärung von Fulda kam, und ich denke ihre Zustimmung zu haben, daß nach diesem Schritt es absolut unthunlich war, diese Absicht zu realisiren. (Beifall.)

Abg. v. Mallinckrodt: Der Standpunkt des Herrn Abg. Petri bleibt trotz ihres großen Beifalls isolirt. (Widerspruch.) Ich leite daraus für mich die Pflicht, meine Ausführungen mit besonderer Rücksicht zu behandeln und Angriffe zu vermeiden, wie sie der Herr Abgeordnete gegen die römisch-katholische Kirche gemacht hat. Damit bin ich einverstanden, daß ein Dogma nicht erfunden werden kann, aber ich kann die zahlreichsten Beweise citiren, daß das Unfehlbarkeitsdogma eine alte Lehre der Kirche ist, doch ist dies ein für dieses Haus ganz falsches Gebiet, hier handelt es sich nur um die staats- und kirchenrechtliche Frage. Zunächst berichtige ich die in Bezug auf Elsaß-Lothringen gemachte Bemerkung dahin, daß das französische Concordat die Bedingung enthält, daß ein katholisches Staatsoberhaupt vorhanden sein müsse. Der Versuch des Herrn Petri, den Wahlmodus der Bischofswahl zu rechtfertigen, war äußerst mangelhaft. Aehnlich könnten Gruppen in den Städten zusammentreten und sagen, unsere Magistrate gefallen uns nicht und wir wollen neue nach dem Modus des 11. Jahrhunderts wählen; oder es könnte Jemandem einfallen, die Offiziere nach der Weise Karls des Großen ernennen zu wollen. Wer sind denn die, welche sich für berechtigt halten, einen Bischof zu wählen? Einzelne Personen. Wenn diese zu Corporationen zusammentreten und einen Vorstand wählen, so habe ich nichts dagegen; aber wenn Leute aus dem ganzen Reiche in mäßiger Zahl sich zusammenfinden und, obschon sie behaupten, zur Kirche zu gehören, erklären, die bestehende Autorität nicht anerkennen, sondern nach einem vor einem halben Jahrtausend geübten Wahlmodus eine neue Autorität wählen zu wollen, so ist dies nicht richtig. Mit demselben Recht könnten ein paar Leute an einer Stelle des preußischen Staates zusammenkommen und erklären, die gegenwärtige preußische Obrigkeit gefällt mir nicht, sie erläßt Gesetze über ihre Competenz hinaus, wir wollen eine neue wählen nach der alten vor tausend Jahren geltenden Methode.

Das ist die Analogie auf staatlichem Gebiet; was auf staatlichem Gebiet die revolutionäre Volkssouveränetät ist, dns ist jener Vorgang in der Kirche. Daß jene Leute Gesinnungsgenossen finden, die Beifall klatschen, ist nicht zu verwundern, daß aber die Regierung es sich zur förmlichen Staatsaufgabe macht, diese Revolution groß zu päppeln, das ist allerdings erstaunlich. Es ist ja recht gut, daß die Verhältnisse andere werden. Wir haben schon vor langer Zeit gesagt, wohin dies führt, damals that man noch sehr unschuldig, heut lüftet man schon etwas mehr die Maske. So ernst die Sache ist, so humoristisch kommt mir die Position vor. Man sieht, die Regierung hat sich gedreht und gewunden, wie ein Aal in der Reuse bei der Aufstellung dieser Forderung. Bald spricht sie von dem neuen katholischen Bischof, bald wieder von altkatholischen Gemeinschaften. Wer auf so schwankendem Boden steht, der hat wenig Aussicht, daß er es weit bringt. Entweder das Eine oder das Andere, eine Neutralität giebt es nicht. Das haben Ihnen die Herren Reichensperger und Petri vor Augen geführt, daß nicht zwei Gruppen in derselben Kirchengemeinschaft, sondern zwei Gruppen von zwei Gemeinschaften einander gegenüberstehen, mit völlig divergirenden religiösen Bestrebungen. Aber das ist kein anerkennenswerthes Verfahren der Regierung, wenn sie sich in Zweideutigkeiten einhüllt, in dem schlecht verstärkten Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuren Mehrzahl des Volkes in ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwickelung vor ihr steht, durch eine Begünstigung einer, vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet, revolutionären Partei zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften. (Sehr wahr! im Centrum.)

Denn das ist die Tendenz der ganzen Gesetzgebung, durch Beeinflussung der Kirche und ihrer Organe, ihr einen ganz anderen Geist einzuflößen, als ihr eigen ist und sie dadurch dem Wesen nach umzugestalten zu dem Ding, das der Abgeordnete Petri als wünschenswerth hingestellt hat, zu der „Nationalkirche und der unsichtbaren Kirche für Alle.“ Nun behaupte ich, und klage den Cultusminister vor der Landesvertretung und dem ganzen Lande deshalb an, den Minister der uns immer Gesetzwidrigkeit vorwirft, ihn klage ich des Gesetzesbruches an. Der liegt in der Cabinetsordre, die der Cultusminister signirt hat, vom 19. September 1873, über die Anerkennung des Bischof Reinkens. Daß man einen Bischof als katholischen hinstellt, in der Reihe der vorhandenen katholischen Bischöfe ist ein Bruch der preußischen Gesetzgebung. (Oho! links.) In der Cabinetsordre, durch welche die Bulle de salute animarum als Statut der katholischen Kirche hingestellt wird, ist die Umschreibung der Bisthümer festgestellt, und man kann diese Cabinetsordre nicht im Verwaltungswege ändern, da sie vor 1851 erlassen ist und also Gesetzeskraft hat. (Widerspruch links.) Ueberhaupt welche Verkehrtheit, erst theilt man katholische Kirche in so und so viele bestimmte Bisthümer ein und dann fügt man noch ein Bisthum hinzu, das so weit reicht, wie der Himmel blau ist. (Ruf: Namczanowski!)

Der Herr Abgeordnete Petri ruft Namczanowski und rennt damit in sein eigenes Verderben. (Heiterkeit.) Dessen Diöcese umfaßt ja einen ganz bestimmten Kreis von Personen, wie er in der Armee greifbar und sichtbar ist, und wenn dieser Diöcese in der Bulle nicht Erwähnung gethan ist, so vergesse man nicht, daß diese Neuerung unter Uebereinstimmung beider Contrahenten eingeführt wurde, aber es existirt keine Bestimmung, wonach einem Contrahenten die Circumskription neuer Bisthümer gestattet würde. Das ist der Abgrund. (Heiterkeit.) Wenn ein Bischof bei einem Conflict zwischen dem staatlichen und canonischen Recht so lange in kirchlichen Dingen dem letzteren folgt, bis der Streit höheren Orts zwischen Papst und Regierung geschlichtet ist, so muß dies doch Jeder billigen, der der Kirche nur

irgendwelche Selbstständigkeit zuerkennt. Wer diese Selbstständigkeit leugnet, der publicirt damit nichts anderes, wie die Staatsomnipotenz über die Gewissen. Wollen Sie dies, gut, so helfen Sie der Regierung. Wir wollen es nicht, und deshalb leisten wir der Regierung Widerstand. (Beifall im Centrum.)

Ref. Miquel: Von dem Abgeordneten v. Mallinckrodt ist die Anerkennung des Bischofs Reinkens seitens des Staates als eine Rechtsverletzung bezeichnet worden, indem er sich dabei auf die Cabinetsordre vom 21. August 1821 bezieht, wodurch die Verhältnisse der Bischöfe gesetzlich geregelt seien; damit giebt er also zweifelsohne zu, daß die Statuten der Kirche geregelt oder modificirt werden können durch die Staatsgesetze. Im Uebrigen war für die Budget-Commission der Hauptgrund die moralische Verpflichtung des Staates den Altkatholiken gegenüber, zumal auch die Gerichte anerkannt haben, daß rechtlich die Altkatholiken noch Katholiken sind. Wir wollen überall hier diese Frage gar nicht entscheiden und untersuchen, ob Alt- oder Neukatholiken die wahren Ketzer seien. (Große Heiterkeit.) Weil aber den Altkatholiken der Genuß einer Religionsübung von der katholischen Kirche verweigert wird, hat der neutrale Staat die moralische — allerdings keineswegs die rechtliche — Verpflichtung, ihnen dieses zu ersetzen.

Die Position von 16,000 Thlr. für den Bischof Reinkens wird darauf genehmigt; dagegen das Centrum und die Polen.

Bei Capitel 121 (Provinzial-Schulcollegium) bringt Abg. Klöppel zur Begründung seines neulichen Vorwurfes gegen den Leiter des Provinzial-Schulwesens in der Rheinprovinz eine Reihe von Einzelheiten und Personalien vor, woraus sich ergäbe, daß bei der Besetzung der Lehrerstellen zum Nachtheil des ganzen Schulwesens die mannigfachsten persönlichen Rücksichten geltend gemacht würden.

Der Cultusminister entgegnet, daß die angeführten Thatsachen für ihn durchaus keine Veranlassung geben könnten, gegen jenen Beamten, der nebenbei als 70jähriger Mann auch zu einer etwaigen Versetzung zu alt sei, disciplinarisch einzuschreiten, da eine Pflichtverletzung demselben auch vom Abgeordneten Klöppel nicht nachgewiesen sei. Im Uebrigen richte er auf die Schulzustände in der Rheinprovinz gerade seine ganz besondere Aufmerksamkeit.

Die Position wird genehmigt.

Um 3½ Uhr vertagt das Haus die Berathung auf Freitag 11 Uhr.

Berlin, 29. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem kaiserlich russischen Oberst-Lieutenant a. D. Wolkoff zu St. Petersburg den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Die bisherigen Oberförstercandidaten August Gümbel in Lemberg, Wilhelm Denecke in Wolchen, Usener in Lützelhausen, Thielmann in Pfirt, Jul. Carl in Falkenberg und Gustav Wild in Hatten sind zu kaiserlichen Oberförstern in Elsaß-Lothringen ernannt worden. — Bei der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der bisherige Controleur Hasselbach zum Rendanten und Kassirer und der bisherige Buchhalter Schalhorn zum Controleur befördert worden. — Der Regierungs-Civil-Supernumerar Thurk ist als Bureauvorsteher bei dem geodätischen Institute definitiv angestellt worden. — Der praktische Arzt Dr. A. Röthlich zu Heinsberg ist zum Kreiswundarzt des Kreises Heinsberg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Cohn in Neetz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sorau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld ernannt worden.

Dem geschäftsführenden Ausschuß des Comites für den Bau einer Eisenbahn von Grünberg über Sorau und Priebus nach Bautzen nebst Abzweigung von Priebus nach Görlitz ist zu Händen des Banquiers Kade zu Sohrau N.-L. die Genehmigung zur Anfertigung der bezüglichen generellen Vorarbeiten für das preußische Staatsgebiet ertheilt worden.

Das dem Redacteur Karl Hirsch zu Berlin unter dem 26. October 1872 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk bei Schriftsetzmaschinen ist aufgehoben. — Das dem Civil-Ingenieur Robert Gotthell zu Berlin unter dem 12. November 1872 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Broschuren ist aufgehoben. — Dem Ingenieur G. Scherenberg in Marren bei Minden ist unter dem 28. Januar 1874 ein Patent auf ein Apparat zur Erdförderung, auf drei Jahre, ertheilt worden. — Dem Kaiserlichen Eisenbahn-Maschinenmeister Wilhelm Volkmar zu Montigny-les-Metz ist unter dem 26. Januar 1874 ein Patent auf eine Kuppelung an Eisenbahnwagen, auf drei Jahre, ertheilt worden.

Berlin, 29. Januar. [Se. Maj. der Kaiser und König] empfingen in den letzten beiden Tagen verschiedene Personen behufs persönlicher Meldungen, nahmen die gewohnten Vorträge entgegen und machten täglich eine längere Ausfahrt. Allerhöchstdieselben dinirten allein mit Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin, sahen aber Abends einige Personen zum Thee.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besichtigte das Reliefs-Modell der Stadt Jerusalem und Umgegend, welches von der Wiener Weltausstellung hierher zur Ansicht gebracht worden ist. Ihre Majestät war heute in der öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Ehren des Geburtstags Friedrichs II. anwesend. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 29. Jan. [Bestrafung des Contractbruches. — Aus Elsaß-Lothringen. — Ausweisungen.] Der Gesetzentwurf über die beabsichtigte Veränderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung war den vereinigten Ausschüssen des Bundesrathes für Handel und Verkehr und für Justizwesen zur Begutachtung zugewiesen. Es handelt sich bekanntlich wesentlich um eine Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und um Bestrafung des bdosen Contractbruches. Der Bericht der Ausschüsse, welcher jetzt erfolgt ist, spricht sich dahin aus, daß die Vorlage des Entwurfs an den Reichstag sich empfehle, weil das Bedürfniß einer Neuregelung der bezüglichen Fragen in dem nämlichen Maße wie früher fortbestehe, und weil ganz besonders in Bezug auf die Bestrafung des Contractbruches aus den in jüngster Zeit zahlreich einlaufenden Petitionen zu entnehmen sei, daß in den betheiligten Kreisen eine Aenderung der gegenwärtigen Gesetzgebung dringend gewünscht werde. — Zwischen der baierischen Regierung und der elsaß-lothringischen Landes-Regierung ist eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Besteuerung des Diensteinkommens der in Elsaß-Lothringen garnisonirenden baierischen Offiziere hervorgetreten, indem auf beiden Seiten das Besteuerungsrecht in Anspruch genommen wird. Die elsaß-lothringische Landesverwaltung hat jetzt die Entscheidung des Bundesraths angerufen. — Der Etat von Elsaß-Lothringen für 1872 war um 1,562,958 Frcs. überschritten worden, wozu noch 389,054 Frcs. außeretatsmäßige Ausgaben gekommen waren. Der Ausschuß des Bundesraths hat beantragt, diese Mehrausgaben vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen. — Im Laufe des vorigen Jahres sind in der Provinz Schleswig-Holstein für 1390 Personen Urkunden der Entlassung aus dem preußischen Unterthanen-Verbande ausgefertigt worden. Die vier nördlichen Kreise, in denen die dänischredende Bevölkerung überwiegt, haben allein 645 Personen meist unter 17 Jahren in das Ausland befördert. Im Ganzen betrug die Zahl der unter 17 Jahren alten Auswanderer 735, von denen jedoch nur 137 mit ihren Familien aus dem diesseitigen Staatsverbande entlassen worden. Nur diese können als wirkliche Auswanderer angesehen werden. Die übrigen 598, welche die Entlassung aus dem Unterthanenverbande vor vollendetem 17. Lebensjahre, mit wenigen Ausnahmen, lediglich bewirkt haben, um sich der Erfüllung ihrer Militärpflicht zu entziehen, verlegen, wie dies in Nordschleswig gewöhnlich ist, ihren Wohnsitz, im Hinblick auf den § 18 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, eine Zeit lang nach irgend einem Orte nördlich der Königsau und kehren demnächst zurück in der Absicht, in ihrer Heimath als dänische Unterthanen unangefochten leben zu können. Es ist, wie man hört, diesem Mißbrauch der Gesetze gegenüber neuerdings angeordnet worden, daß die Ausweisung der auf solche Weise zurückkehrenden Personen erfolgen solle, und es ist zu hoffen, daß diese von allen Einsichtigen mit Freuden begrüßte Maßregel jenem Unwesen steuern werde.

[Die päpstliche Bulle.] Das telegraphisch bereits erwähnt Communique der „Germ." lautet wörtlich folgendermaßen:

Wir sind zu der Mittheilung autorisirt, daß der Cardinal Antonelli sein neulich von uns erwähntes Circular an die Nuntiaturen, worin die von der „Köln. Ztg." vöffentlichte „Constitution über die Papstwahl" als „gänzlich erfunden" bezeichnet wird, durch die Nuntiaturen den einzelnen Höfen zur officielleu Notification hat zugehen lassen. Desgleichen sind wir in den Stand gesetzt, zu erklären, daß die Zeitungsgerüchte, welche von einer „Zurückziehung der Bulle" wissen wollen, gleichfalls erfunden sind. Eine auf die Papstwahl bezügliche Bulle „Apostolicae sedis munus" kann schon deshalb nicht zurückgezogen werden, weil eine solche niemals vorhanden war. Die echte von der Papstwahl handelnde Bulle Pius IX. dagegen existirt, wie wir bereits früher erwähnt, schon seit dem Jahre 1869, ist mit Rücksicht auf die italienische Regierung erlassen, welche die Freiheit des Conclave hindern könnte, ruht nach wie vor unter sicherem Verschluß und wird zur rechten Zeit Denjenigen bekannt gegeben werden, welche die Sache etwas angeht.

Braunschweig, 26. Januar. [Gerichtliche Vernehmung.] Heute Morgen ist der Verleger des „Volksfreund", W. Bracke jun., der Corrector, Drucker und Expedient, sowie das ganze übrige Druckereipersonal einschließlich der Lehrlinge von dem Untersuchungsrichter Eschwege vernommen worden, um den Verfasser eines Leuchtkugel-Artikels zu ermitteln. Die Vorgeladenen haben mit wenigen Ausnahmen die Aussage verweigert. (Volksfrd.)

Köln, 26. Januar. [Ueber das Verhältniß der Altkatholiken und der griechisch-katholischen Kirche] hielt Dr. Paffrath einen Vortrag in der gestrigen Versammlung der Altkatholiken und wies nach, daß dem Altkatholicismus der Weg zur Aussöhnung und Vereinigung schon dadurch vorgeschrieben sei, daß ein allgemeines, ein wahrhaft ökumenisches Concil nur die Vereinigung der bisher getrennten christlichen Kirche ermögliche. Ein solches Concil könne aber nur durch die Heranziehung der orientalischen Kirche hergestellt werden. Redner zeigte sodann an der Hand der Geschichte, wie die orientalische Kirche zum Altkatholicismus sich verhalte. Bei dieser Gelegenheit wurde die interessante Mittheilung eingeschoben, daß die katholischen Armenier ihre kirchliche Gemeinschaft mit den Altkatholiken Europas durch ein Schreiben an den Herrn Bischof Reinkens bekundet haben.

Bonn, 26. Jan. [Einen interessanten Vorschlag zur Güte] finden wir in der heutigen Nummer der ultramontanen „Deutschen Reichs-Ztg." Man spricht darin die Hoffnung aus, daß der gegenwärtige Conflict auf dem Wege eines Compromisses beigelegt werden würde, und daß Derjenige, welcher diesen Weg betrete, kein Geringerer sein werde, als Bismarck selbst. Bismarck sei — so sagt der Artikel — wenn auch ein augenblicklich theils durch eigene Schuld, theils durch höheres Verhängniß verirrter, so doch immer ein wirklicher Staatsmann. Von einem solchen aber lasse sich die bezeichnete Umkehr um so mehr erwarten, als er von Natur conservativ angelegt sei und bald merken werde, daß das katholische Volk trotz Reinkens, Schulte und Döllinger nicht vom Papst und seinen Bischöfen losgerissen werden könne. Daß man in Rom dem zuvorkommenden Staatsmanne entgegen kommen würde, sei bei dem eminent friedlichen Charakter der Kirche (sic!) selbstverständlich. (Fr. J.)

München, 26. Jan. [Zu der Ernennung des Grafen Seinsheim-Grünbach] zum Reichsrathe der Krone Baiern bemerkt das „Baierische Vaterland": „Graf Seinsheim-Grünbach ist zum Reichsrath ernannt worden, — seit vielen Jahren der erste Patriot und „Ultramontane". Soll das vielleicht eine Umkehr in höheren Kreisen bedeuten?" — Diese Bemerkung ist nicht ganz müssig.

München, 29. Januar. [Die Zweite Kammer] beschloß heute, die Staatsregierung zur Forterhebung der Steuern nach den gegenwärtigen Normen bis zum 30. Juni d. J. zu autorisiren, auch dieselbe zur Erhöhung des Tarifs für den Personentransport auf den Staatseisenbahnen und zwar um 15½ pCt. in erster, um 15 pCt. in zweiter und um 10½ pCt. in dritter Klasse zu ermächtigen.

Schweiz.

Bern, 26. Januar. [Zur Bundesrevision. — Wuillert.] Heute, schreibt man der „K. Z.", hat der Ständerath seinerseits die zweite Berathung der Bundesrevision begonnen. Wie Ihre Leser aus den Mittheilungen über das Resultat der zweiten Berathung des Nationalrathes wissen, sind die zwischen beiden Räthen noch obwaltenden Differenzen größtentheils unwesentlich und bei den wenigen Hauptfragen in Folge der großen Mehrheit, mit welcher der Nationalrath seine Beschlüsse festhält, für den Ständerath zwingender Natur. — Heute wurde das Memorial mittels welchem Nationalrath Wuilleret im Jahre 1852 die Mächte namentlich aber Napoleon III. zur Intervention in der Schweiz angerufen haben soll, in Druck unter die Mitglieder der Bundesversammlung vertheilt. Das, wie man wiederholt auf das bestimmteste versichert, von der Hand Wuilleret's geschriebene Original hat Fürsprech Gendre von Freiburg dem Bundesrath übergeben. Was bis jetzt über die Art und Weise, wie Fürsprech Gendre in seinen Besitz gelangte, in die Oeffentlichkeit drang, wird von diesem selbst als unrichtig bezeichnet. Morgen soll die Interpellation Wuilleret's, welcher übrigens heute nicht anwesend war, im Nationalrathe Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden wohl auch alle weiteren nöthigen Aufklärungen gemacht werden.

Bern, 27. Januar. Der Ständerath hat die zweite Revision der Bundesverfassung beendet und den bezüglichen Beschlüssen des Nationalraths gegenüber sich für Beibehaltung der Todesstrafe erkl[illegible], auch daran festgehalten, daß betreffs des Referendums scho[illegible] Anzahl von 30,000 stimmberechtigten schweizer Bürgern [illegible]agen soll. Der Nationalrath hat den Handelsvertrag mit Per[illegible] ratificirt.

Belgien.

Brüssel, 27. Januar. [In der Deputirtenkammer] stellte heute der Deputirte Berge die Anfrage an die Regierung, ob die Mittheilung des „Daily Telegraph", daß die deutsche Regierung, Betreffs der Haltung der clericalen Presse und des Clerus eine Note an Belgien gerichtet habe, richtig sei und welche Antwort eventuell darauf ertheilt worden sei. Der Interpellant hob bei Begründung der Interpellation hervor, daß die belgische Constitution die Freiheit der Presse garantire, welche erst nach langen Kämpfen errungen sei. Die Kammer könne nicht gestatten, daß dieselbe beeinträchtigt werde. Wenn auch die wenig gemäßigte Sprache gewisser katholischer Blätter zu beklagen und zu bedauern sei, daß der belgische Episcopat nicht Patriotismus genug besitze, sich einer solchen Sprache zu enthalten, so könne die Regierung doch nicht für Journol-Artikel verantwortlich gemacht werden. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gab hierauf eine Erklärung ab, in welcher er die Mittheilungen der ausländischen Presse über diesen Gegenstand als unrichtig bezeichnete und es in Abrede stellte, daß die deutsche Regierung eine Note, betreffend die Haltung der belgischen Presse sowie des Clerus, an die belgische Regierung gerichtet habe. Der Minister fuhr alsdann fort: „Vor nicht langer Zeit hat ein damals im Amte befindlicher Minister es für angemessen gehalten, die Presse zur Beobachtung einer maßvollen und unparteiischen Haltuug aufzufordern. Ich glaube den Interessen des Landes zu dienen, wenn ich diese Aufforderung erneuere; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieselbe nicht vergeblich sein wird. Ich nehme um so weniger Anstand, mich in diesem Sinne auszusprechen, als ich dabei aus freiem Antriebe den berechtigten Rücksichten und Gefühlen Rechnung trage, zu denen wir den befreundeten Mächten gegenüber verpflichtet sind, und indem ich mich gleichzeitig auch von dem Bestreben leiten lasse, die vortrefflichen Beziehungen dieser Mächte zu Belgien noch mehr zu befestigen." Der Zwischenfall war damit erledigt und die belgische Regierung hat ihre freundnachbarliche Gesinnung durch diese Antwort des Ministers des Auswärtigen in einer Weise bezeugt, welche alle Anerkennung verdient. Hoffentlich wird nun auch die belgische Presse sich um des guten Einvernehmens der beiden Länder willen die Aufforderung des Ministers zu Herzen nehmen.

Niederlande.

Haag, 27. Januar. [Aus Atschin.] Großer Jubel! Eine Depesche aus Penang, welche überall angeschlagen ist, meldet, daß der Kraton des Sultans von Atschin am 24. von den Holländern eingenommen worden ist. Die Depesche sagt, daß die Festung zuvor eingeschlossen und ihre Verbindung mit dem Lande abgeschnitten war, daß sie dann von der Westseite angegriffen und von den Vertheidigern verlassen gefunden wurde. Diese Mittheilung hat etwas Widersprechendes, denn wenn die Verbindungen abgeschnitten waren, wie kamen die Vertheidiger heraus? Oder haben die Holländer mit Mühe und Vorsicht eine leere Festung belagert und berannt? Darüber werden wir wohl Näheres erfahren; inzwischen aber ist die Freude über den Sieg groß und man fühlt eine wahre Herzenserleichterung, obschon der Krieg mit diesem Erfolge noch nicht beendet sein wird; man wird die Atschinesen wohl noch ins Innere des Landes ver- verfolgen müssen. (K. Z.)

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 27. Jan. [Der Gemeinderath der City von London] hat beschlossen, der Königin anläßlich der Vermählung des Herzogs von Edinburgh mit der Großfürstin Maria von Rußland eine Glückwunschadresse zu überreichen. Das neuvermählte fürstliche Paar soll nach seiner Ankuuft in England ebenfalls im Namen der City beglückwünscht werden.

[Dr. Livingstoue.] Die Kunde von dem Tode Dr. Livingstone's scheint, wie vor vier Jahren, wieder auf einem sehr voreiligen Gerücht zu beruhen. In der gestrigen Sitzung der Königl. Geographischen Gesellschaft lenkte Sir Bartle Frere die Aufmerksamkeit auf dieselbe mit dem Bemerken, daß mehrere, große Reiseerfahrungen besitzende Mitglieder der Gesellschaft einstimmig Zweifel in die Genauigkeit der Nachricht setzen. Dr. Kirk, der britische Generalconsul in Zanzibar, der in der Sitzung anwesend war, bemerkte, er hätte Zanzibar am 18. September verlassen. Zu dieser Zeit seien in dem Bazar des Ortes ähnliche Gerüchte von dem Tode des Doctors im Umlaufe gewesen. Vor seiner Abreise hätte er versucht, die Gerüchte zu prüfen, und sei zu dem Schlusse gelangt, daß sie der Veröffentlichung nicht werth seien. Alles, was er erfahren konnte, war, daß ein Araber von einem seiner Sclaven gehört hatte, Dr. Livingstone sei todt nach Unyanyembe gebracht worden. Dr. Kirk drückte schließlich seine Ueberzeugung aus, daß, wenn die Todesnachricht begründet sei, Lieutenant Prideaux, der politische Agent in Zanzibar, nicht ermangeln werde, zuverlässige Nachrichten darüber zu senden, und Lieutenant Cameron, der Führer der zur Aufsuchung Livingstones entsandten Expedition, unzweifelhaft nach Zanzibar gekommen sein würde — eine Reise, die weniger als einen ganzen Monat in An- Anspruch nimmt. Die Details der Depesche tragen an sich den Stempel der Unwahrscheinlichkeit. Die Einbalsamirung eines todten Körpers ist das Letzte, an was die Nassicks oder irgend welche andere afrikanische Stämme denken würden. Sie werden einfach ein Loch in die Erde graben und die Leiche sofort begraben. Die Präservirung der Leiche in Salz ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Abgesehen davon, daß die ungeheure Schwere eines in solcher Weise präservirten Körpers deren Transport längs der engen Wege Central-Afrika's kaum gestatten würde, ist es zweifelhaft, ob Salz in einem solchen Klima Präservativkraft besitzt. Ueberdies ist Salz in jenem Theile der Welt äußerst spärlich, und es würde unmöglich sein, eine zu dem Behufe erforderliche Quantität zusammen zu bringen, selbst wenn die Eingeborenen willens wären, dasselbe so massenhaft zu verbrauchen. Diese Einzelheiten geben dem Gerücht daher einen sehr zweifelhaften Aspekt. Es muß eine Bestätigung desselben abgewartet werden, ehe man den großen Reisenden endgültig für todt erklären kann.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 29. 30.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',51	334''',05	332''',61
Luftwärme	— 0°,1	+ 0°,3	+ 0°,9
Dunstdruck	1''',69	1''',95	2''',01
Dunstsättigung	85 pCt.	95 pCt.	93 pCt.
Wind	W. 1	SW. 0	W. 2
Wetter	trübe.	bedeckt, Regen.	bedeckt, Regen.

Breslau, 30. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 56 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Berlin, 29. Januar. Die Börse trat heute mit einem geringeren Grade von Energie in die Ultimo-Abwicklung als sonst, hauptsächlich weil es bei den nicht zahlreichen Engagements und einem willigen Geldstande keiner besonderen Kraftentwickelung bedurfte. Immerhin beherrschte aber die Liquidation den Verkehr, der, was die internationalen und namentlich die österreichischen Speculations-Devisen anbetrifft, ursprünglich einer recht ausgesprochenen Festigkeit sich rühmen konnte, die sich indeß, trotz der Unterstützung, welche die Haltung aus den Wiener Coursen hätte entnehmen können, späterhin nicht zu behaupten vermochte. Die Rückgänge sind indeß weder bei Oesterreichischen Credit noch bei Lombarden und Franzosen von irgend welcher Erheblichkeit, wie es erklärlich wird, wenn man die Annahme als berechtigt gelten läßt, daß die Speculationseffecten aus der sich entwickelten matten Tendenz auf anderen Gebieten ihre heutige Ermattung zuzuschreiben hatten. Bei anderen Börsenpapieren trat allerdings ein erheblicher Rückschlag ein; namentlich Kohlenbergwerke, und ebenso wußte sich der Eisenbahnmarkt, so weit es sich um die schweren Devisen, besonders die rheinisch-westphälischen handelt, von Angebot und Coursdruck nicht frei zu halten. In recht festem Tone bewegten sich dagegen die eigentlichen Capitals-Anlage-Werthe, desgleichen ein Theil der Bankactien und Industrie-Effekten. Galizier, Nordwestbahn und Rumänen fanden guten Begehr, letztere bei anziehenden Preisen. Oesterr. Renten waren gut zu lassen, während Loose vernachlässigt, Italiener und Amerikaner zeigten sich fest und bei Türken trat Stückmangel hervor, der dem Course zur Stütze diente; von russischen Fonds bleibt nichts hervorzuheben. Deutsche und preußische Staatspapiere bewahrten beste Haltung bei mäßigen Umsätzen, 4½proc. Pfandbriefe fanden willig Nehmer. Von preußischen Prioritäten traten auch heute 5proc. Halle-Sorau und Bergische Lit. C. hervor, von fremden lassen sich Kaschau, Nordost, Dniester, 5proc. und 3proc. Lombardische als beliebt und zum Theil erhöht hervorheben. Ueber die schweren Bahn-Actien berichteten wir oben, von leichten fanden Mastrichter, Lütticher, Tamines, Interesse; auch Baltische, Brest-Grajewo und Rybinsk waren beachtet. Stamm-Prioritäten hielten sich gut. Von Bank-Actien zeigten sich eigentlich nur Disconto-Commandit-Antheile in stärker hervortretender Abschwächung, per Cassa holten sie 169¾ und pr. Februar 171—168¾—169½; Provinzial-Disconto büßte ½ ein. Darmstädter bedangen mehr, in Producten- und Handelsbank war das Geschäft zu besserem Course rege, ebenso fand sich ziemlich guter Umsatz in Centralbank für Industrie, Preußische Boden und Preußische Credit, Provinzial-Gewerbebank, Berliner Wechsler, Hannoversche Sprit Wrede, Elberfelder Disconto zu theilweise erhöhter Notiz. Von Industrie-Actien waren Bauwerthe fest, Viehhof, Westf. Union, Rathenower Holz, Immobilien, Metall-Ind., Oeffentl. Fuhrwesen nicht ohne Theilnahme; auch diverse Maschinenfabriken zogen an, so Münnich, Egells, dagegen Oberschlesische nachgebend; Jordanhütte beliebt. Matt zeigten sich Dortmunder Union zu 79¼, pr. Februar 80¾—78¼—79, desgl. Gelsenkirchen zu 120, Laura zu 171, pr. Februar 172½—69½—71. — Wechsel still.

Liquidations-Course pro ultimo Januar 1874: Italiener 59½, Französ. Rente 92½, Oesterr. Credit 142½, do. 1860er Loose 96, do. Pap.-Rente 61½, Silber-Rente 66, Galiz. Eisenb. 102, Böhm. Westbahn 96½, Oesterr. Nordwestbahn 115¼, Oesterreichisch-Französische Staatsbahn 198, Lombardische Eisenbahn 94½, Türken 41½, Amerikaner 6pCt. de 1882, Rumänische Eisenbahn-Actien heutiger Mittelcours, Bankactien, Industriepapiere, Russische Banknoten, Wechsel Petersburg, kurz und lang Wien Mittelcours unserer vorigen Notirungen. (Bank- u. H.-Z.)

Frankfurt a. M., 29. Januar. Die Franfurter Bank hat den Discont auf 3½ pCt. herabgesetzt.

Frankfurt a. M., 29. Jan. [Oregon-Bonds.] In der gestrigen Versammlung der Inhaber von nothleidenden Oregonbonds wurde der Antrag des Comite's auf Ratifizirung des mit Ben Holladay getroffenen Abkommens angenommen. Vertreten waren 5 Millionen Dollars Bonds. Das Emissionshaus Sulzbach erklärte, die Garantie für die von Holladay pro Jahr offerirten 50,000 Dollars für die nächsten 3 Jahre übernehmen zu wollen.

Leipzig, 29. Januar. [Der Aufsichtsrath der Leipzig-Neudnitzer Maschinen-Fabrik] — vormals Goetjes, Bergmann & Comp. — beschloß, für den 21. k. M. eine Generalversammlung einzuberufen und derselben die Vertheilung einer Dividende von 10 pCt. vorzuschlagen.

Wien, 29. Januar. [Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahn] vom 15. bis 21. Januar 1,080,157 Fl. gegen 1,053,898 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mehreinnahme 26,259 Fl. Bisherige Mehreinnahme vom 1. Januar 1874 ab 31,545 Fl.

Wien, 29. Januar. Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn betrugen vom 22. bis 25. Januar 323,586 Fl.

London, 29. Januar. [Bankausweis.] Totalreserve 12,725,881 Pfd. Sterl., Notenumlauf 25,359,360 Pfd. St., Baarvorrath 23,085,241 Pf. St., Portefeuille 16,984,625 Pfd. St., Guth. der Privaten 20,004,508 Pfd. St., Guth. des Staatsschatzes 5,619,817 Pf. St., Notenreserve 11,958,755 Pfd. Procentverhältniß der Reserve zu den Passiven 49⅜.

Rotterdam, 29. Januar. [Zinn-Auction.] Bei der heute von der Niederländischen Handelsgesellschaft abgehaltenen Zinn-Auction waren 20,800 Block Banca-Zinn zu 70¾ à 71¼ à 70 Fl. angeboten und wurde zum Durchschnittspreise von 70½ Alles verkauft.

Berlin, 29. Januar. [Productenbericht.] Roggen ist am heutigen Markte zu anziehenden Preisen gehandelt worden. Die Anerbietungen auf Termine sind knapp und das Geschäft wenig belebt. Loco ist der Verkauf ziemlich bequem.

Weizen loco 73–91 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — Thlr. bez., feiner weißbunter poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December-Januar 86¾ Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. April-Mai 88–88⅞ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 87⅞ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 87¼–87⅞ Thlr. bez., pr. Juli-August 88¾–86¼ Thlr. bez., neue Usance pr. April-Mai — Thlr. bez., Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 59–69 Thlr. nach Qualität gefordert, defecte russischer 55 Thlr., russischer 59½–60¼ Thlr. bez., besserer 61–61¼ Thlr. bez., feiner 62–62¼ Thlr. ab Bahn bez., polnischer — Thlr. bez., inländischer 66–58 Thlr. ab und frei Bahn bez., exquisiter — Thlr. —, per December-Januar 63¼ Thlr. bez., pr. Januar-Febr. 63¼–62⅞ Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 62¾–62⅝–63 Thlr. bez., pr. Mai-Juni 62⅞–62–62⅜ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 61⅞–62⅛ Thlr. bez., pr. Juli-August 60¼–60⅜ Thlr. bez. Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 62⅛ Thlr. — Gerste loco 52–73 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pro 1000 Kilogr. loco 50–61 Thlr. nach Qualität gefordert, schlesischer — Thlr. bez., böhmischer 56–58 Thlr., ostpreußischer 55–58 Thlr., westpreußischer 55–58 Thlr., galizischer 52–55½ Thlr. bez., pommerscher 55–58⅞ Thlr., uckermärker 55–58⅞ Thlr. ab Bahn bez., per December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 57–57⅞ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 57⅞ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 58 Thlr. bez., pr. Juli-August — Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Erbsen: Kochwaare 59–66 Thlr., Futterwaare 55–58 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 12–11½ Thlr. Nr. 0 und 1 11–10⅔ Thlr. Roggenmehl Nr. 0 9½–9⅓ Thlr. Nr. 0 und 1 9⅓–8⅔ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December-Januar 9 Thlr. 6–7⅓ Sgr. bez., pr. Januar-Februar 9 Thlr. 6–7⅓ Sgr. bez., pr. Februar-März 9 Thlr. 7⅓–8⅔ Sgr. bez., pr. März-April 9 Thlr. 8⅔–9 Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Thlr. 8⅔–9 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 9 Thlr. 9–10 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Thlr. 9–10 Sgr. bez. Gekündigt 3500 Ctnr. Kündigungspreis 9 Thlr. 7 Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. — Rüböl per 100 Kilo netto loco ohne Faß 19⅔ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per December-Januar 19 Thlr. bez., pr. Januar-Februar 19¼ Thlr. bez., pr. Februar-März 19¼ Thlr. bez., pr. März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr — Thlr. bez., pr. April-Mai 20¼–20 Thlr. bez., pr. Mai-Juni 20¼ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 21⅓–21½ Thlr. bez. Gekündigt 1100 Ctnr. Kündigungspreis 19 Thlr. — Leinöl loco 23¼ Thlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 10 Thlr. bez., pr. December-Januar 9¾ Thlr. bez., pr. Januar 9⅔ Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. April-Mai 9¾ Thlr. bez., pr. Mai-Juni — Thlr. bez., pr. September-October 10⅔ Thlr. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 pCt. loco „ohne Faß" 21 Thlr. 11 Sgr. bez., „mit Faß" — Thlr. — Sgr. bez., pr. December-Januar 21 Thlr. — Sgr. bez., pr. Januar-Februar 21 Thlr. 25 Sgr. bez., pr. Februar-März 21 Thlr. 23–25 Sgr. bez., pr. März-April — Thlr. — Sgr. bez., pr. April-Mai 22 Thlr. 4 Sgr. bis 22 Thlr. bis 22 Thlr. 3 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 22 Thlr. 8–3–7 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 22 Thlr. 18–16–18 Sgr. bez., pr. Juli-August 22 Thlr. 24–27 Sgr. bez., pr. August-September 23 Thlr. bis 23 Thlr. 2 Sgr. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

⁑ **Breslau**, 30. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung sehr ruhig, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 7⅓ bis 8⅔ Thlr., gelber 7⅙ bis 8⅓ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen wenig verändert, pr. 100 Kilogr. 6⅔ bis 7 Thlr., feinste Sorte 7¼ Thlr. bezahlt.

Gerste gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. 6⅛–6⅔ Thlr., weiße 7 bis 7¼ Thlr. bezahlt.

Hafer behauptet, pr. 100 Kilogr. 5⅓ bis 5⅔ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen unverändert, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6⅓ Thlr.

Wicken sehr fest, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5⅔ Thlr.

Lupinen hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 5 bis 5⅔ Thlr., blaue 4⅓ bis 5⅓ Thlr.

Bohnen offerirt, pr. 100 Kilogr. 6⅔ bis 6¾ Thlr.

Mais mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6⅔ Thlr.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein gut behauptet.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	12	6	8	10	—	9	—	—
Winter-Raps	7	15	—	7	25	—	8	—	—
Winter-Rübsen	7	5	—	7	15	—	7	25	—
Sommer-Rübsen	7	2	6	7	15	—	8	—	—
Leindotter	6	25	—	7	5	—	7	15	—

Rapskuchen matt, schlesische 70–73 Sgr. per 50 Kilogr.

Leinkuchen sehr fest, schlesische 100–103 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat feine Qualitäten gut verkäuflich, rothe ordinäre 11–12 Thlr., mittle 13–14 Thlr., feine 14⅓–15 Thlr., hochfeine 15⅔–15⅔ Thlr. per 50 Kilogr., weiße ordinäre 11–13 Thlr., mittle 14–15 Thlr., feine 16–18 Thlr., hochfeine 20–21 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee gut gefragt, 8⅔–11⅓ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¼–4 Sgr.

Provinzial-Zeitung.

ρ **Trebnitz**, 28. Januar. [Festliches.] Heute, als am Gedenktage der Capitulation von Paris, feierte der Kriegerverein von Prausnitz durch einen Ausflug nach hier, mit der Fahne und Vereins-Capelle voran, wurde durch die Hauptstraßen der Stadt bis nach Kohl's Brauerei marschirt, woselbst bei einem guten Glase der Nachmittag gemüthlich verbracht. Gegen Abend sammelten sich die Mitglieder bei dem Gastwirthe Vollwerth, von wo mit den bereitstehenden Wagen zurück nach Prausnitz gefahren wurde.

△ **Ohlau**, 28. Januar. [Einführung der neuen Kreisordnung. — Löschhülfe.] Die neue Kreisordnung ist im hiesigen Kreise mit dem 23. Januar in Kraft getreten, indem die Amtsvorsteher ihre Verwaltung mit diesem Tage begonnen. Die bisherigen Polizei-Verwaltungen waren angewiesen, ihre Acten und Schriftstücke jenen zu übermitteln; dasselbe ist auch mit den Acten der bisherigen königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung geschehen, welche somit aufgelöst wurde. Der Kreis Ohlau zerfällt nunmehr in 27 Amtsbezirke. Von ihren 27 Vorstehern sind 13 Rittergutsbesitzer (ein Majoratsbesitzer ist im Tableau als Amtsvorsteher zweier Amtsbezirke mit 7 Gutsbezirken und 10 Gemeinden aufgeführt), 7 Großgrundbesitzer des Rusticale, 1 Gutspächter, 1 Domainenpächter, 1 Königlicher Oberförster, 1 Kaufmann und 1 Wirthschaftsinspector. Unter den Stellvertretern der Amtsvorsteher sind die Gerichtsscholzen durch 11 Namen vertreten, der Beamtenstand durch 5 Wirthschafts- resp. Rentbeamte und das Gewerbe durch 2 Mühlenbesitzer. Die erste Sitzung des Kreis-Ausschusses ist für heut angesetzt. — In unserm Referat über den hiesigen Mühlenbrand (1 Nr. 31. d. Ztg.) erwähnten wir bereits kurz der rühmlichen Leistungen unserer Feuerwehr. Eingehendere Berichte und die übereinstimmenden Urtheile Sachkundiger sprechen derselben unumwunden die vollste Anerkennung aus. Nicht minder erfolgreich ist aber auch dabei die Mitwirkung des Militärs gewesen, welches sich bereitwillig der Feuerwehr anschloß und mit dieser gemeinsam das Möglichste leistete.

Berliner Börse vom 29. Januar 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	4½	142 bz
do. do.	2 M.	4½	141⅛ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	5	56.20 bz
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	99¾ G.
London 1 Lst.	3 M.	3½	6.20⅞ bz
Paris 300 Frcs.	10 T.	5	80⅛ B.
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	89¾ bz
Warschau 90 SR.	8 T.	6½	91⅝ bz
Wien 150 Fl.	8 T.	5	88⅝ B. ½ G.
do. do.	2 M.	5	88 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	103 bz
do. consolid.	4½	105½ bz
do. 4%ige	4	99 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	120⅞ bzB.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102⅝ bz
Pfandbr. Berliner	4½	101⅝ bz
Pfandbr. Pommersche	3½	82⅞ G.
Pfandbr. Posensche	4	92⅝ bz
Pfandbr. Schlesische	3½	83 bzG.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97 G.
Rentenbriefe Pommersche	4	98 G.
Rentenbriefe Posensche	4	96 B.
Rentenbriefe Preussische	4	96¾ bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	99 B.
Rentenbriefe Sächsische	4	97⅞ bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96½ bz
Badische Präm.-Anl.	4	114⅓ bzG.
Baierische 4% Anleihe	4	115¾ bzB.
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	96¼ bzG.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 71 bzB.
Badische 35 Fl.-Loose 40¼ bzB.
Braunschw. Präm.-Anl. 22½ bzG.
Oldenburger Loose 37⅝ bzG.

Louisd'or — —	Dollars — —
Sovereigns 6.21¾ G.	Frmd. Bkn 99¾ B.
Napoleons 5.10¼ G.	Oest. Bkn. 88 9/10 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 91 9/16 bz.

Hypotheken-Certificate.

Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	5	100¾ G.
Unkünd. do. (1872)	5	101⅜ bz
do. rückbz. à 110	5	105¼ bz
do. do. do.	4½	98½ bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd.-B.	5	99⅛ bz
do. III. Em. do.	5	97 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	96½ bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	102 bzG.
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	105⅛ bz
do. do. II. Em.	5	103¼ bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	92⅜ bz
Oest. Silberpfandbr.	5	68½ bz
do. Hyp. Crd.-Pfndb.	5½	71¼ G.
Unkb. Pfd. d. Pr.-Hyp.-B.	4½	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Gs.	5	84⅞ B.
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101½ G.
Wiener Silberpfandbr.	5½	71½ G.

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	66 bzB.
do. Papierrente	4⅕	61½ bzB.
do. Lott.-Anl. v. 60	5	95 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	94¾ B.
do. Credit-Loose	—	109¼ bzG.
do. 64er Loose	—	89⅞ bzB.
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	138¼ bz
do. do. 1866	5	139⅝ bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	86 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	82¾ bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	79¾ G.
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	67½ B.
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97 bzG.
do. do. p. 1885	6	101⅞ bz
do. 5% Anleihe	5	98 bz
Französische Rente	5	92¼ à ⅝ bzB.
Ital. neue 5% Anleihe	5	59⅝ etbzB.
Ital. Tabak-Oblig.	6	94¾ B.
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	5	78⅞ B.
Rumänische Anleihe	8	101½ B.
Türkische Anleihe	5	41⅝ à ½ bz
Ung. 5% St.-Eisenb. Anl.	5	72¾ bzG.

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose — —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3¼ g.	3½	84½ bz
do. do. VI.	4½	100¾ G.
do. Nordbahn	5	103¼ G.
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	101 bz
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	100½ B.
do. do. G.	4½	100½ B.
do. do. H.	4½	100½ B.
Cöln-Minden III.	4	— —
do. do.	4½	102 G.
do. IV.	4	92⅜ bzG.
do. V.	4	92 G.
Halle-Sorau-Guben	5	100⅜ G.
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
Niederschl.-Märkische	4	95 bz
do. do. III.	4	94¾ B.
do. do. IV.	4½	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	84 B.
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	83¾ bzB.
do. F.	4½	101¾ B.
do. G.	4½	100¾ G.
do. H.	4½	101 bzG.
do.	5	103¼ G.
do. von 1873	4	— —
do. Brieg Neisse	4½	100 bzG.
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	— —
do.	4½	— —
do.	4½	— —
do.	5	103½ bzB.
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
Ndrschl. Zwgb. Lit. C.	5	— —
do. do. do. D.	5	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102⅝ bzG.
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	102¾ G.
Schlesw. Eisenbahn	4½	100 bzB.
Chemnitz-Kometau	5	88 B.
Dux-Bodenbach	5	84½ B
do. II. Emission	5	75⅜ bzG.
Prag-Dux	5	50 bzG.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	95⅝ etbzG.
do. do. neue	5	91¾ B.
Kaschau-Oderberg	5	80¾ bzB.
Ung. Nordostbahn	5	62⅛ etbzG.
Ung. Ostbahn	5	58½ bzB.
Lemberg-Czernowitz	5	68¾ bz
do. do. II.	5	79 bzG.
do. do. III.	5	67⅝ bz
Mährische Grenzbahn	5	69⅝ B.
Mähr.-Schl. Centralbhn.	5	45⅛ b. G.
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84 11/16 bz
Oesterr.-Französische	3	309¾ bz
do. do. neue	3	292 bzG.
do. südl. Staatsbahn	3	248¾ bzB.
do. neue	3	249½ bz
do. Obligationen	5	86⅛ bz
Warschau-Wien II.	5	98¼ G.
do. III.	5	97 bz
do. IV.	5	96¾ bz

Bank-Discont 4 pr. Ct.
Lombard-Zinsfuss 5 pr. Ct.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	36 bzG.
Berg.-Märkische	6	—	4	99¾ à 8½ b
Berlin-Anhalt	17	—	4	144 bz
do. Dresden	5	5	5	65⅝ bz
Berlin-Görlitz	3½	—	4	98 bzG.
Berlin-Hamburg	12	—	4	181⅛ G.
Berl. Nordbahn	5	5	5	26½ bz
Berl.-Potsd. Magd.	8	—	4	112 etbzG.
Berlin-Stettin	12¾	—	4	161 bzB.
Böhm. Westbahn	5	—	5	96⅜ bz
Breslau-Freib.	7½	—	4	102 bz
do. neue	5	—	5	97 bzB.
Cöln-Minden	9 7/20	—	4	139¾ à ½ bz
do. neue	5	5	5	112¼ G.
Cuxhav. Eisenb.	—	—	6	— —
Dux-Bodenbach B.	5	5	5	42⅜ bzB
Gal. Carl-Ludw. B.	7	—	5	101¼ à 2 et ¾ b
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	42⅜ bzG.
Hannover-Altenb.	5	0	5	47¾ bzG.
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	62⅜ bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	70 bzG.
Ludwigsh.-Bexb.	11	—	4	182 bz
Märk.-Posener	0	0	4	46⅞ bzG.
Magdeb.-Halberst.	8⅓	—	4	125 bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	257⅝ G.
do. Lit. B.	4	4	4	97¼ bzG.
Mainz-Ludwigsh.	11 6/10	—	4	148⅝ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B.
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	159½ bz
do. B.	13⅗	—	3½	144½ b.
do. neue	—	—	—	149⅞ bz
Oester.-Fr. St.-B.	10	—	5	198¼ à 8 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	115 à ½ bz
Oester. südl. St.-B.	4	—	5	94¾ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	39 bzG.
Rechte O.-U.-Bahn	6	—	5	122¾ bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	68¾ bz
Rheinische	9⅖	—	4	137¾ à 7 b
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	32⅞ bz
Rumän. Eisenbhn.	3⅗	—	5	39½ à 40½ etb
Schweiz Westblin.	1⅗	—	4	42⅜ bzG.
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101¼ bzB.
Thüringer	9	—	4	128 bz
Warschau-Wien	10	—	5	80½ G.

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	104½ bzG.
Berlin. Nordbahn	5	5	5	42½ bz
Breslau-Warschau	5	0	5	32 bzB.
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	65 bzG.
Hannover-Altenb.	5	0	5	68¼ bzG.
Kohlfurt Falkenb.	5	—	5	75 bzG.
Märkisch-Posener	0	—	5	74⅞ bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	81⅜ bzG.
do. Lit. C.	5	5	5	104 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	69⅝ bz
Pomm. Centralb.	5	0	5	23⅜ bzG.
Rechte O.-U.-Bahn	6	—	5	121¾ bz
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	99⅜ bz
Saal-Bahn	5	5	5	46 bzG.

Bank- und Industrie-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	7½	—	5	63 B.
Allg. Deut. Hand. G	9¼	—	5	37 bzG.
Berliner Bank	14	—	4	69 bz
Berl. Bankverein	18	—	5	84 bzG.
Berl. Kassen-Ver.	29 8/10	—	4	279 B.
Berl. Handels-Ges.	12½	—	4	118½ B.
Berl. Lomb.-Bank	11¼	—	5	40 B
Berl. Makler-Bank	11	—	4	100½ bz
Berl. Prod.-Makl. B	8½	—	5	103⅝ G.
Berl. Wechslerbk.	0	—	5	52⅛ bzG.
Braunschw. Bank.	8⅔	—	4	118 G.
Bresl. Disc.-Bank				
Friedenthal u. Co.	10	—	4	83 bzB.
Bresl. Handels-G.	9	—	5	66 G.
Bresl. Maklerbank	30	—	5	77 B
Bresl. Mkl.-Ver. B.	7	—	5	91⅜ B.
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	—	4	71 G.
Bresl. Wechslerb.	12	—	4	79 bz
Centralb. f. Genos.	14	—	4	79¾ bzG.
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	—	4	74⅞ bz
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	115 G.
Darmst. Creditbk.	15	—	4	157⅜ bz
Darmst. Zettelbk.	7	—	4	105 bzB.
Dessauer	—	—	fr.	— —
Deutsche Bank	8	—	4	80½ bzG.
Deutsche Unionsb.	9½	—	4	71½ bzG.
Disc.-Com.-A.	27	—	4	169¾ bzB.
Genossensch.-Bnk	10⅗	—	fr.	108 bzG.
do. junge	—	—	4	104½ B.G.
Gwb. Schuster u. C.	10	—	4	61⅞ bz
Görlitzer Ver.-Bk.	10	—	4	— —
Goth. Grundcred. B	9½	—	4	101⅛ G.
Hamb. Nordd. Bnk.	13⅝	10⅘	4	145 B.
do. Vereins-B.	13¾	10⅚	4	120⅞ bz
Hannov. do.	6⅗	—	4	105⅜ G.
do. Disc.-Bk.	5	—	4	67¼ G.
Hessische Bank	6⅔	—	5	46¾ bzG.
Königsb. do.	8	—	4	80 G.
Ldw. B. Kwilecki	—	—	4	60 G.
Leip. Cred.-Bank.	15	—	5	142¾ G.
Luxemburger do.	12	—	4	114¾ G.
Magdeburger do.	5¾	—	4	105¼ G.
Meininger do.	12	—	4	110⅛ bz
Moldauer Lds. Bk.	4	—	4	45 G.
Ndrschl. Cassenv.	15	—	4	22 bzG.
Nordd. Grundcr. B.	13¾	—	5	89 bzG.
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	—	4	70 B.
Oest. Cred.-Actien	18¾	—	4	142¾ à 2½ b.
Ostdeutsche Bank	8	—	5	78½ bzG.
Ostd. Product.-Bk.	8½	—	4	24⅞ bz
Posener Bank	6½	—	5	107⅞ G.
Pos. Pr.-Wechsl. B.	8	—	4	7¾ bzG.
Preuss. Bank-Act.	13½	—	4	185 bz
Pr. Bod.-Cr.-Act. B.	15	—	4½	80 bzG.
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119¼ bz
Pr. Credit-Anstalt	24	—	5	51¾ bz
Prov. Wechsl.-Bk.	7½	—	4	89¼ bzG.
Sächs. B. 60% I. S.	12	—	5	140¼ bz
Sächs. Cred.-Bank	13	—	4	74½ bzG.
Schles. Bank-Ver.	14	—	4	116⅝ bz
Schl. Centralbank	13	—	4	65 G.
Schl. Vereinsbank	9	—	5	93¼ bz
Thüringer Bank	14	—	5	100⅜ bzG.
Ver.-Bk. Quistorp	19	—	4	11 G.
Weimar. Bank	8	—	fr.	104¾ bz
Wiener Unionbk.	5	—	4	81 B.
Baugess. Plessner.	14	—	5	64¾ bz
Berl. Eisenb.-Bd. A	11½	—	5	151⅞ bz
D. Eisenbahnb-G.	0	—	5	43¾ bzB.
do. Reichs- u. Co.-E.	7¾	—	5	90½ bzG.
Märk. Sch. Msch. G.	0	—	5	33¼ bzG.
Nordd. Papierfabr.	8	—	5	73 bzG.
Westend, Com.-G.	17	—	—	12½ bzB.
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	16⅘	—	4	119¾ G.
Schl. Feuervers.	17½	—	4	1620 pr. St.
Donnersmarkhüt.	—	—	5	59⅞ etbzB.
Königs- u. Laurah.	29	—	5	171 bzG.
Lauchhammer	9	—	5	77 B.
Marienhütte	14	—	5	83 bzB.
Minerva	—	—	5	5¼ G.
Moritzhütte	—	—	5	60 G.
O Schl. Eisenwerk.	11	—	5	39½ bz
Redenhütte	10	—	5	45 bzB.
Schl. Kohlenwerk.	9	—	5	93¼ G.
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	5	93 bzG.
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	96 bzB.
Tarnowitz. Bergb.	20	—	5	110¼ bzG.
Vorwärtshütte	8	—	5	58 bzG.
Baltischer Lloyd	0	—	5	33¼ bzG.
Bresl. Bierbrauer.	—	0	5	25 G.
Bresl. E.-Wagenb.	7½	—	5	59¼ G.
do. ver. Oelfabr.	10	—	5	69⅞ bz
Erdm. Spinnerei	9	—	5	57 bzB.
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	5	44 bzB.
Hoffm's Wag.-Fab.	6	—	5	51½ bz
O. Schl. Eisenb.-B.	14	—	5	84¾ bz
Schles. Leinenind.	9	—	5	99½ bzG.
S. Act. Br. (Scholtz)	—	0	5	30 B.
do. Porzellan	7	—	4	80¾ B.
Schl. Tuchfabrik	—	—	4	24½ bz
do. Wagenb.-Anst.	9	—	4	45¼ G.
Schl. Wollw.-Fabr.	10	—	4	26½ G.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 29. Januar, Abends. Die Nationalversammlung genehmigte den Zusatz zur Convention des englischen Handelsvertrages ohne Debatte. Der Antrag Loisels, die Budgetcommission und die Heerescommission das Budget für 1875 gleichzeitig berathen zu lassen, wurde von Gambetta unterstützt. Gambetta hob hervor, die Lage Europa's und das Interesse Frankreichs geböten die Entwickelung der militärischen Hilfsmittel; zu viel sei besser als zu wenig. Der Antrag wurde abgelehnt.

Brüssel, 29. Jan. Ein heutiges Telegramm der „Independence" aus Sebastian meldet die Ankunft einer Flotille an der Mündung des Nervions, um Bilbao zu helfen und Moriones zu unterstützen. Der Fluß ist durch Torpedos unschiffbar gemacht. Die Carlisten boten die Auswechselung von 900 in Portugalate gemachten Gefangenen an. Moriones hatte beträchtliche Verstärkungen erhalten. Die Operationen in Biskaya haben begonnen; es hieß, es sei gelungen, über den Durango vorzudringen und Bilbao zu entsetzen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

London, 29. Januar, Nachmittags 4 Uhr. (Orig.-Dep. d. Bresl. Ztg.) Consols 92,01. Ital. 5% Rente 59⅝. Lombarden 14¼. 5% Russen de 1862 98. do. 5% de 1864 97¾. Silber —. Türkische Anleihe de 1865 41¼. 6% Türken de 1869 53⅞. 6% Verein. Staaten pro 1882 105⅝. Berlin —, —. Hamburg 3 M. —, —. Frankfurt a. M. —, —. Wien —, —. Paris —, —. Petersburg —, —. Silberrente 65½. Papierrente 61⅞. Platzdiscont 3, 3⅛. Bankauszahlung 20,000 Pfd. Strl.

Frankfurt a. M., 29. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 118. Pariser do. 93½. Wiener do. 103 3/16. Franzosen*) 345½. Hess. Ludwigsb. 148¼. Böhm. Westbahn 226¾. Lombarden*) 165. Galizier 236¾. Elisabethbahn 220¾. Nordwestbahn 200½. Elbthalbahn —, —. Oberhessen 76⅞. Oregon 19¾. Creditactien*) 249. Russ. Bodencredit 86⅛. Russen 1872 94¼. Silberrente 65⅞. Papierrente 61¼. 1860er Loose 96¼. 1864er Loose 158. Ung. Schatzw. 87. Raab-Grazer 79. Amerikaner de 1882 98. Darmstädter Bankverein 394. Deutsch-österr.-B. 87⅜. Prov.-Disconto-Gesellschaft 89. Brüsseler Bank 101½. Berl. Bankverein 84⅛. Frankf. Bankverein 87⅝. do. Wechslerbank 82½. Nationalbank 1015. Meininger Bank 109¾. Hahn Effectenbank 117¼. Continental 90. Südd. Immobilien-Gesellschaft —. Hibernia 98. 1854er Loose —. Schiff'sche Bank —. Oberhessen —. Rockford 18⅝.

Spekulationswerthe ziemlich fest, Bahnen still, Anlagefonds gesucht. Liquidation leicht. Geld flüssig. Deport für Creditactien 12 Kreuzer.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 249. Franzosen 346. Lombarden 164¾. Silberrente —. 1060er Loose —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 29. Januar, Abends. [Effekten-Societät.] Creditactien 248⅝, Franzosen 346, Lombarden 165¼, Galizier 237, Silberrente 65 15/16, Bankactien —, Böhm. Westbahn 227, Elisabethbahn —, 1860er Loose —, Amerikaner —, Provinzial-Disconto-Gesellschaft 89¼, Ungar-Loose 89, Franz-Josefs-Bahn —, Rhein-Nahe-Bahn —, Cöln-Minden-Loose 96¼. Sehr fest.

Hamburg, 29. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Präm.-Anleihe 105. Silberrente 65¾. Oesterreich. Creditactien 214. dto. 1860er Loose 96¾. Nordwestbahn —. Franzosen 742½. Lombarden 353. Italienische Rente 59½. Vereinsbank 120¾. Laurahütte 170½. Commerzbank 94¼. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 144¾. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 63. dto. neue 76½. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union 78½. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93¾. Köln-M.-St.-Actien 139¼. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 137. Bergisch-Märkische 98½. Disconto 3 pCt. — Fest.

Hamburg, 29. Jan. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco flau. Weizen auf Termine ruhig. Roggen auf Termine behauptet. Weizen pr. 126 Pfd. pr. Jan. pr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. Jan.-Februar pr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. Febr.-März pr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 266 Br., 265 Gd. — Roggen pr. Jan. 1000 Kilo netto 195 Br., 194 Gd., pr. Jan.-Febr. 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Gd., pr. Febr.-März 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192½ Br., 191½ Gd. — Hafer und Gerste fest. Rüböl still, loco und pr. Januar 62, pr. Mai pr. 200 Pfd. 63½. Spiritus fest, pr. Januar 54, pr. Febr.-März 54½, pr. April-Mai per 100 Liter 100% 55. Kaffee angenehm; Umsatz 3000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 13, 30 Br., 13, 20 Gd., pr. Januar 13, 20 Gd., pr. Januar-März 13, 30 Gd. — Wetter: Feucht.

Hamburg, 29. Januar. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Oesterr. Silberrente 66. Amerikaner 94. Italiener 59½. Lombarden 352, 50. Oesterr. Credit-Actien 213, 25. Oesterr. Staatsbahn 741, —. Oesterr. Nordwestb. 430. Anglo-Deutsche B. 64¾, begehrt. junge —. Hamb. Commerz- u. Disc.-Bank —. Rhein. Eisenb.-St.-Actien 137, 50. Berg.-Märk. 98½. Köln-Mindener 140, —. Laurahütte 173, 37. Dortmunder Union 78¾. Norddeutsche —, —. Packetfahrt —. Transatlantische —. Geschäftslos.

Liverpool, 29. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen oder mehr. Tagesimport 8000 Ballen, davon 4000 B. amerikanische.

[**Ein komisches Intermezzo**] — komisch allerdings nicht für den, den es anging — ereignete sich vor einigen Tagen in Paris. Ein Delikatessenhändler V..., der in den Markthallen zu thun hatte, ließ seinen mit Eiern, Butter, Käse und dergleichen Waaren im Gesammtwerthe von 2600 Francs beladenen Wagen in der Rue Berger stehen. Ein Individuum, dem dies in seinen Kram paßte, schwang sich auf den Bock, trieb die Pferde an und fuhr gestreckten Laufes davon. In der Rue de Rivoli aber wurde der Dieb von einem Manne eingeholt, der hinter dem Wagen hergelaufen war; dieser Mann fiel den Pferden in die Zügel, packte dann den Dieb beim Kragen, zerrte ihn mit dem Rufe: „Ah, Gauner, Räuber, Spitzbube! Du benützest meine Abwesenheit, um mir meinen Wagen zu stehlen! Nun warte!" vom Bock herab, versetzte ihm mit der Peitsche einige Hiebe, schwang sich seinerseits auf den Bock und fuhr ebenfalls davon, und zwar gegen die elysäischen Felder. Es sei gleich hier bemerkt, daß dieser moralisch so Entrüstete durchaus nicht der rechtmäßige Besitzer des Wagens war, sondern ein Dieb wie jener Andere. Der erste Dieb wurde von Augenzeugen des Auftrittes ins Gebet genommen und, da er in seinen Aussagen sich verstrickte, auf den Polizeiposten gebracht. Dort entpuppte er sich als der gerichtsbekannte Mennoury, wollte aber von der Entführung des Wagens nichts wissen, sondern behauptete, er hätte ihn im Auftrage eines Herrn nach den elysäischen Feldern bringen sollen. Der Wagen aber wurde spät Abends unbeschädigt, doch seiner reichen Fracht an Victualien entledigt, vor einem Gasthause in Bois-Colombes gefunden. Der Gauner, der, wie sich herausstellte, mit zwei Helfern angefahren gekommen war und mit ihnen im Gasthause sich restaurirt hatte, war spurlos verschwunden, hatte aber die zarte Fürsorge gehabt, die zwei Pferde, die er im Abendnebel zurückließ, mit ihren warmen Kotzen zu bedecken. Mittlerweile war der unglückliche Besitzer des Gefährtes in größter Verzweiflung durch halb Paris geirrt; am andern Tage erhielt er nun zwar Wagen und Pferde zurück, aber die Eßwaaren und ihr Entführer sind bisher nicht wieder aufgefunden worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.